

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Nr. 11

Rottenburg am Neckar, 17. Oktober 2016

Band 60

Deutsche Bischofskonferenz			
Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016	326	Dekret – Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschluss der Regional- kommission Baden-Württemberg vom 07. Juli 2016	350
Bischöfliches Ordinariat		Diözesanverwaltungsrat	
Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Aktion Martinusmantel 2016	326	Katholische Hospizstiftung Stuttgart – Satzungsänderung	352
Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion für die Diözese Rottenburg-Stuttgart	327	Umzüge am Fest des Heiligen Martinus – Versicherungsschutz	356
Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch	328	Mitteilungen	
Ausführungsregelungen zum Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch	330	Firmungen im Schuljahr 2016/17	356
Zusammensetzung der Kommission sexueller Missbrauch	331	Hausgebet im Advent 2016	366
Ausbildungsbeihilfe für Praktikanten im Pflicht- praktikum gemäß § 22 Abs. 1 a ORP-DRS	331	Bußgottesdienst Advent 2016	366
Kirchenasyl in der Diözese Rottenburg-Stuttgart	332	Besinnungstage im Advent	366
Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2016	332	Sinnsucher – Weihnachten für Erwachsene	366
Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeits- vertragsrechts (Bistums-KODA) – 2. Beschluss zur Änderung der OkB-DRS	333	Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche	367
Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsver- tragsrechts (Bistums-KODA) Übernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 10 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtun- gen – (BT-B) vom 29. April 2016 für die Beschäftig- ten des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung	333	Bestellung von Druckschriften/Broschüren	367
Dekret – Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR) – Beschlüsse der Bundes- kommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016	336	Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung	367
		Studientagung Freiheit und Schönheit	368
		Beilage	
		Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Aktion Martinusmantel 2016 – zum Verlesen	
		Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016 – zum Verlesen	

Deutsche Bischofskonferenz

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

wer sind wir Christen? Was macht unser Christ-Sein aus? Was verbindet uns mit unseren Mitmenschen und was unterscheidet uns von ihnen? Diese Fragen nach der Identität stellen sich die Christen zu allen Zeiten. Sie gewinnen im heutigen Europa an Schärfe und Dringlichkeit, da das Christ-Sein immer weniger selbstverständlich ist.

In der diesjährigen Diaspora-Aktion gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Hinweise für eine Antwort. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“. Barmherzigkeit gehört für uns Christen untrennbar zum eigenen Selbstverständnis. Sie ist ein Herzstück unseres Glaubens. Jesus selbst trägt uns auf: „Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!“ (Lk 6,36).

Das von Papst Franziskus ausgerufen Heilige Jahr der Barmherzigkeit lenkt unseren Blick auf Orte und Situationen, in denen Menschen sich selbstlos für andere einsetzen. Die Katholiken in Skandinavien, im Baltikum und in der deutschen Diaspora brauchen unsere besondere Unterstützung, damit sie sich in den Dienst der Barmherzigkeit Gottes stellen können. Was andersorts selbstverständlich ist, stellt die kleinen katholischen Minderheiten vor große Probleme: etwa der Bau und die Instandhaltung von Kirchen, Programme der Weitergabe des Glaubens oder caritative Projekte für die Bedürftigsten. Die Kirche in der Diaspora bedarf der Hilfe, damit sie Zeugnis geben kann von der Barmherzigkeit Gottes.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 27. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Dafür sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Würzburg, den 25. April 2016

Für das Bistum Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20.11.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 27.11.2016, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.

Bischöfliches Ordinariat

Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Aktion Martinusmantel 2016

Den Mantel teilen heute – Arbeit für Alle

Liebe Schwestern und Brüder,

das Fest unseres Diözesanpatrons, des Hl. Martins, und seine barmherzige Begegnung mit dem armgemachten Bettler vor den Toren der Stadt Amiens lässt mich in diesen Tagen besonders an die Menschen denken, die heute den Anschluss an unsere Gesellschaft verloren haben.

Trotz guter Wirtschaftslage und niedriger Erwerbslosenquote leben noch immer zu viele Menschen unter uns, die ohne Arbeit sind oder sich schwertun, eine ihren Möglichkeiten entsprechende Ausbildung beginnen zu können. Sie haben sich ihr Schicksal nicht ausgesucht. Sie sind ohne Arbeit, weil ihr Arbeitsplatz wegrationalisiert wurde, weil sie krank sind, weil sie nicht leistungsfähig genug sind – weil sie in das Schema unserer Marktgesellschaft nicht mehr hineinpassen, die sich in großen Teilen allein am Gewinn orientiert.

Mit Ihrer Hilfe, liebe Schwestern und Brüder, konnte die Aktion Martinusmantel im vergangenen Jahr 20 Arbeitsintegrationsprojekte fördern. In diesen Projekten wurden erwerbslose Menschen durch eine qualifizierte Begleitung und Unterstützung in Arbeit vermittelt und jungen Menschen ein Einstieg in eine Ausbildung bzw. Qualifizierung ermöglicht. Für jede Einzelne und jeden Einzelnen von ihnen bedeutet das einen großen Schritt in eine bessere und würdigere Zukunft. Die Mantelteilung von damals setzt sich somit bis heute fort, wenn auch auf andere Weise.

Ich danke Ihnen allen sehr für Ihre Solidarität und Hilfe. Bitte unterstützen Sie auch in diesem Jahr die Aktion Martinusmantel mit einer solidarischen Spende – ganz nach ihren Möglichkeiten.

Ich danke Ihnen von Herzen und wünsche Ihnen und Ihren Lieben im Jahr der Barmherzigkeit Gottes Segen,
Ihr

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Es wird um die Bekanntgabe in den Sonntags- und Vorabendmessen gebeten, Hinweise in den Gemeindebriefen sind willkommen. Dieser Aufruf, eine Gottesdiensthilfe und weitere Informationen werden unter www.martinusmantel.de bereitgestellt. Zusätzlich erhalten die Kirchengemeinden Plakate und Faltblätter, mit der Bitte um Verteilung. Die Arbeitslosenprojekte sind eingeladen, bei der Gestaltung der Gottesdienste mitzuwirken. Vielen Dank für die Mithilfe!

Begleitend zum Aufruf findet am Mittwoch, den 09.11.2016, in Tuttlingen ein Treffen der Projekte statt. Fördernde und Interessierte sind ab 14 Uhr herzlich dazu eingeladen (Gemeindehaus Sankt Josef, Gutenbergstraße 4). Informationen: Hans-Peter Mayer, Tel.: 0711 9791-203, E-Mail: hpmayer@bo.drs.de.

BO-Nr. 3438 – 24.06.16
PfReg. H 7.4 b bzw. M 10.2

Hinweise zur Durchführung der Diaspora-Aktion für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

In der Diaspora, wo Christen als Minderheit unter Anders- und Nichtgläubigen leben, stellt sich in verschärftem Maße die Frage nach unserer christlichen Identität. Unter dem **Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“** nimmt die Diaspora-Aktion 2016 daher Orte und Situationen in den Blick, in denen Menschen sich barmherzig für andere einsetzen. So ist beispielsweise das Engagement für Sterbende und deren Angehörige in Hospizen ein Zeichen gelebter Barmherzigkeit und Solidarität. Andere solcher Zeichen finden sich dort, wo Menschen den Neubau oder die Instandhaltung von Kirchen und Gemeinderäumen fördern; wo Menschen mithelfen, weite Wege zueinander und zum Gottesdienst zu überwinden; wo Menschen sich für die Weitergabe des Glaubens einsetzen.

Das gezeichnete **Motiv zur Diaspora-Aktion** zeigt Menschen unterschiedlicher Herkunft, die sich an den Händen halten, füreinander da sind und so ein Herz bilden. Das Herz steht für die Barmherzigkeit Gottes, der sein Herz an die Menschen verschenkt hat und durch das Evangelium Orientierung gibt. Alle miteinander leben sie ihre christliche Identität und schenken Gemeinschaft. Doch das Herz ist nicht ganz geschlossen, ein Platz ist noch frei. Erst wenn auch Außenstehende eingeladen und in der Gemeinschaft aufgenommen werden, kann die Menschenkette ein vollständiges Herz ergeben. Gerade unsere Schwestern und Brüder in der Diaspora – die ihren Glauben in einer extremen Minderheit leben – sehnen sich nach Gemeinschaft.

Die bundesweite Eröffnung der Diaspora-Aktion findet vom 5. bis 7. November 2016 im Erzbistum München-Freising statt. Gemeinsam mit Bischöfen, Partnern und Gästen aus den Diasporagebieten in Ostdeutschland, Nordeuropa und dem Baltikum feiert das Bonifatiuswerk am 6. November um 10 Uhr in der Frauenkirche in München ein feierliches Pontifikalamt.

Die Diaspora-Kollekte findet am Sonntag, 20. November, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) statt. Die Bistumskasse überweist die Spenden, einschließlich der später eingegangenen, an das Bonifatiuswerk. **Auf ausdrücklichen Wunsch der Bischöfe soll die Kollekte zeitnah und ohne jeden Abzug weitergeleitet werden.** Eine andere Verwendung der Kollekten ist nicht zulässig. Das Bonifatiuswerk ist seinen Spendern gegenüber rechenschaftspflichtig.

Diaspora-Aktion in den Gemeinden

Ende September 2016 erhalten alle Gemeinden ein Materialpaket zur Gestaltung des Diaspora-Monats (Vorschläge zur Gestaltung des Gottesdienstes, Pfarrbriefmäntel, Faltblätter, Opfertüten und Plakate). Bitte hängen Sie die Aktionsplakate zum Diaspora-Sonntag gut sichtbar in Ihrer Gemeinde auf.

Samstag/Sonntag, 19./20. November 2016

Bitte verlesen Sie den Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, und verteilen Sie die Faltblätter und Opfertüten zum Diaspora-Sonntag.

Diaspora-Sonntag, 26./27. November 2016

Bitte legen Sie die restlichen Opfertüten in den Kirchenbänken aus. Nützliche Impulse zur Gestaltung des Gottesdienstes und auch für die Pastoral geben das „Gottesdienst-Impulsheft“ sowie das „Aktions-Impulsheft“, die sich im Materialpaket befinden. Weisen Sie auf die Diaspora-Kollekte in allen Gottesdiensten, einschließlich der Vorabendmessen, hin.

Samstag/Sonntag, 3./4. Dezember 2016

Bitte geben Sie das Kollektenergebnis bekannt und verbinden Sie dies mit einem herzlichen Wort des Dankes an die ganze Gemeinde.

Informationen und Kontakt für die Nachbestellung:

Weitere Informationen und Materialien finden Sie auf www.bonifatiuswerk.de. Bestellungen richten Sie bitte per E-Mail an bestellungen@bonifatiuswerk.de, telefonisch an 05251 2996-53, oder per Fax an 05251 2996-88.

BO-Nr. 4939 – 20.09.16
PfReg. M 1.8

Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Die Ordnung zur Prävention von sexuellem Missbrauch an Minderjährigen und erwachsenen Schutzbefohlenen in der Diözese Rottenburg-Stuttgart verlangt von allen kirchlichen Rechtsträgern: „Ein Verhaltenskodex ist verbindlich anzuwenden und im jeweiligen Arbeitsbereich partizipativ anzupassen.“ (B.I.2)

Unten stehender Verhaltenskodex für die Diözese Rottenburg-Stuttgart wird mit sofortiger Wirkung in Kraft gesetzt. Der Musterverhaltenskodex aus dem Kirchlichen Amtsblatt Nr. 15 vom 10.11.2015, Seite 478–479, wird hiermit außer Kraft gesetzt.

Rottenburg, den 20. September 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Verhaltenskodex

(Nachname)

(Vorname)

(Geburtsdatum)

ist haupt-/neben-/ehrenamtlich in der katholischen Kirche als

tätig.

in

Die katholische Kirche will Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern Lebensräume bieten, in denen sie ihre Persönlichkeit, ihre Fähigkeiten und Begabungen entfalten können. Dies sollen geschützte Orte sein, an denen junge Menschen sich angenommen und sicher fühlen. Kinder und Jugendliche brauchen und finden Vorbilder, die sie als eigenständige Persönlichkeiten respektieren und unterstützen und denen sie vertrauen können. Die Verantwortung für den Schutz von Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern liegt bei den ehrenamtlichen und haupt- und nebenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern im Gesamtfeld der kirchlichen Arbeit im kinder- und jugendnahen Bereich. Diese sind zu einem reflektierten Umgang mit ihren Schutzbefohlenen und zur zeitnahen und angemessenen Thematisierung von Grenzverletzungen verpflichtet, die durch ihre Kolleginnen und Kollegen oder durch die ihnen anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer begangen worden sind. Dies wird durch die Unterzeichnung dieses Verhaltenskodex bekräftigt.

Ich verpflichte mich, alles in meinen Kräften Stehende zu tun, dass niemand den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern seelische, körperliche oder sexualisierte Gewalt antut.

1. Ich unterstütze die Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer in ihrer Entwicklung zu eigenverantwortlichen, glaubens- und gemeinschaftsfähigen Persönlichkeiten. Ich stärke sie, für ihr Recht auf seelische und körperliche Unversehrtheit und ihr Recht auf Hilfe wirksam einzutreten.

2. Meine Arbeit mit den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern ist geprägt von Wertschätzung und Vertrauen. Ich achte ihre Rechte und ihre Würde.
3. Ich gehe achtsam und verantwortungsbewusst mit Nähe und Distanz um.
Ich respektiere die Intimsphäre und die persönlichen Grenzen der Scham der mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer und meine eigenen Grenzen.
Ich beachte dies auch im Umgang mit den Medien, insbesondere bei der Nutzung von Handy und Internet.
4. Ich bemühe mich, jede Form persönlicher Grenzverletzung bewusst wahrzunehmen und die notwendigen und angemessenen Maßnahmen zum Schutz der jungen Menschen einzuleiten. Ich beziehe gegen diskriminierendes, gewalttätiges und sexistisches Verhalten, ob in Wort oder Tat, aktiv Stellung. Verhalten sich die im kinder- und jugendnahen Bereich tätigen Personen sexuell übergriffig oder körperlich gewalttätig, setze ich mich für den Schutz der Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männer ein. Ebenso greife ich ein, wenn die mir Anvertrauten andere in dieser Art attackieren.
Ich höre zu, wenn sie mir verständlich machen möchten, dass ihnen durch weitere Menschen seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt angetan wird.
Ich bin mir bewusst, dass seelische, sexualisierte und körperliche Gewalt nicht nur von männlichen, sondern auch von weiblichen Tätern verübt wird und dass nicht nur Mädchen, sondern auch Jungen häufig zu Opfern werden.
5. Ich kenne die Verfahrenswege und die entsprechenden (Erst-)Ansprechpartner für die Diözese Rottenburg-Stuttgart, meinen Verband oder meinen Träger.
Ich weiß, wo ich mich beraten lassen kann oder bei Bedarf Hilfe zur Klärung und Unterstützung bekomme, und werde sie in Anspruch nehmen.
6. Ich bin mir meiner besonderen Vertrauens- und Autoritätsstellung gegenüber den mir anvertrauten Mädchen und Jungen, jungen Frauen und Männern bewusst und handele nachvollziehbar und ehrlich. Ich nutze keine Abhängigkeiten aus.
7. Ich bin mir bewusst, dass jede sexualisierte Handlung mit Schutzbefohlenen gegebenenfalls disziplinarische und/oder strafrechtliche Folgen hat.
8. Ich informiere mich über sexualisierte Gewalt und Möglichkeiten der Prävention und nehme an Schulungsangeboten gemäß der Präventionsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart teil.

Ort, Datum

Unterschrift

BO-Nr. 4939/I – 20.09.16
PfReg. M 1.8

Ausführungsregelungen zum Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch

Zum Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart zur Prävention von sexuellem Missbrauch werden folgende Ausführungsregelungen erlassen.

§ 1 Geltungsbereich

- (1) Alle Personen, die im Rahmen ihrer haupt-, neben- oder ehrenamtlichen Tätigkeit Kinder, Jugendliche oder erwachsene Schutzbefohlene beaufsichtigen, betreuen, erziehen, ausbilden oder vergleichbaren Kontakt zu ihnen haben, sowie ihre Leitungskräfte haben einen Verhaltenskodex zum Schutz vor sexuellicher, körperlicher oder sexualisierter Gewalt zu unterzeichnen.

Dies betrifft Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie neben- und ehrenamtlich Tätige der Diözese Rottenburg-Stuttgart und in deren Einrichtungen, Dekanaten, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen.

- (2) Der Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist in der Diözese, ihren Einrichtungen, Dekanaten, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen verbindlich anzuwenden.
- (3) Selbstständige Verbände oder Einrichtungen bzw. sonstige kirchliche Rechtsträger können anstatt des diözesanen Verhaltenskodex einen eigenen Verhaltenskodex in Kraft setzen und verwenden. Dies betrifft z. B. den „Ehrenkontrakt“ im Bereich des Diözesan-Caritasverbandes und die „Ehreneklärung“ im Bereich des BDKJ.
- (4) Ein eigener allgemeiner Verhaltenskodex nach Abs. 3 darf dem Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart inhaltlich nicht widersprechen.

Er ist der Stabsstelle Prävention, Kinder und Jugendschutz im Bischöflichen Ordinariat vor der Inkraftsetzung zur Kenntnisnahme vorzulegen. Diese kann innerhalb von vier Wochen nach Vorlage des Verhaltenskodex Einwendungen erheben. Erhebt die Stabsstelle keine Einwendungen, so gilt der eigene Verhaltenskodex der Verbände oder Einrichtungen als nicht beanstandet.

- (5) Im Rahmen der Erstellung des institutionellen Schutzkonzepts kann darüber hinaus ein spezifischer Verhaltenskodex für bestimmte Arbeitsbereiche, Berufsgruppen oder Maßnahmen erarbeitet werden. Dieser ist partizipativ zu entwickeln und durch die zuständige Leitung der Verbände oder Einrichtungen in Kraft zu setzen.

§ 2 Verfahren

- (1) Die Unterzeichnung des Verhaltenskodex ist verbindliche Voraussetzung für eine Einstellung und Weiterbeschäftigung von neben- und hauptamtlichen Mitarbeitenden. Gleiches gilt für eine Beauftragung zu einer ehrenamtlichen Tätigkeit.

Der Verhaltenskodex der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist daher bei der Neueinstellung von Mitarbeitenden durch Unterzeichnung anzuerkennen.

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die bereits bei der Diözese, ihren Einrichtungen, Dekanaten, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen beschäftigt sind, haben den Verhaltenskodex auf Anforderung durch die personalverantwortliche Stelle zu unterzeichnen.

- (2) Gleiches gilt für ehrenamtlich Tätige, die in der Diözese, ihren Einrichtungen, Dekanaten, Gesamtkirchengemeinden, Kirchengemeinden und Kirchenstiftungen in regelmäßigem Kontakt mit Kindern, Jugendlichen oder erwachsenen Schutzbefohlenen stehen.
- (3) Im Zusammenhang mit der Unterzeichnung sollen Sinn und Inhalt des Verhaltenskodex den haupt-, neben- und ehrenamtlichen Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern erläutert werden.

- (4) Der unterschriebene Verhaltenskodex wird beim jeweils zuständigen Rechtsträger aufbewahrt.

Der Mitarbeiter oder die Mitarbeiterin oder der/ die ehrenamtlich Tätige erhalten eine Kopie des Verhaltenskodex ausgehändigt.

- (5) Zuständig für Erfassung und Aufbewahrung ist die verantwortliche Person bzw. Stelle, die – entsprechend § 4 Abs. 5 des „Bischöflichen Gesetzes zur Vorlage von erweiterten Führungszeugnissen im Rahmen der Prävention von sexuellem Missbrauch in der Diözese Rottenburg-Stuttgart“ – mit der Einholung der erweiterten Führungszeugnisse und Selbstauskunftserklärungen beauftragt ist.

Rottenburg, den 20. September 2016

Dr. Clemens Stoppel
Generalvikar

Hinweis

Übersetzungen des Verhaltenskodex und anderer Muster-Schreiben sind in verschiedenen Sprachen auf der Homepage der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz (www.drs.de; Schlagwort „Prävention“) abzurufen.

Zusammensetzung der Kommission sexueller Missbrauch

In den vergangenen Monaten gab es verschiedene personelle Entscheidungen hinsichtlich der Kommission sexueller Missbrauch:

- Msgr. Herbert Schmucker ist als Vertreter des Priesterrates ausgeschieden. Als sein Nachfolger wurde Pfr. i. R. Wolfgang Schmitt benannt und von Bischof Dr. Fürst in die Kommission berufen.
- Frau Gabriele Derlig wurde auch vom neu gewählten Diözesanrat als Vertreterin für die Kommission benannt und von Bischof Dr. Fürst erneut berufen.
- Die Geschäftsführung der Kommission sexueller Missbrauch wird ab 01.10.2016 von Herrn Erwin Wespel wahrgenommen. Das Büro der Geschäftsführung wurde aus dem Bischöflichen Ordinariat ins Bischöfliche Offizialat, Marktplatz 11, Rottenburg, verlegt.
- Die bisherige Geschäftsführerin der KsM und Leiterin der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz, Frau Sabine Hesse, wurde mit Wirkung vom 01.08.2016 als sachkundige Beraterin zum ständigen Gast in der Kommission sexueller Missbrauch bestimmt.

In der Kommission sexueller Missbrauch arbeiten somit derzeit folgende Personen zusammen:

1. Ordentliche Mitglieder

- *Vorsitzende*
Dr. Monika Stolz
E-Mail: monika.stolz@ksm.drs.de
- *Leiter Hauptabteilung Pastorales Personal*
Domkapitular Paul Hildebrand
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-370
E-Mail: ksm-phildebrand@ksm.drs.de
- *Leiter der Hauptabteilung Personal*
Leitender Direktor i. K. Hermann-Josef Drexl
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-539
E-Mail: ksm-hdrexl@ksm.drs.de
- *Juristin im Bischöflichen Ordinariat*
Oberrechtsrätin Dr. Tanja Johner-Camaj
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-750
E-Mail: ksm-tjohner@ksm.drs.de
- *Kirchenrechtler an der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen*
Prof. Dr. Bernhard Sven Anuth
E-Mail: Bernhard.Anuth@ksm.drs.de
- *Vom Diözesanrat benannte Person*
Gabriele Derlig
E-Mail: Gabriele.Derlig@ksm.drs.de
- *Vom Diözesan-Priesterrat benannte Person*
Pfr. i. R. Wolfgang Schmitt
E-Mail: Wolfgang.Schmitt@ksm.drs.de
- *Psychiatrischer Sachverständiger*
Dr. Christoph Funk
E-Mail: Christoph.Funk@ksm.drs.de

2. Mit der Voruntersuchung beauftragte Berichterstatter (Vier-Augen-Prinzip)

- *Offizialatsoberrat Dr. Norbert Reuhs*
Marktplatz 11, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-349
E-Mail: ksm-nreuhs@ksm.drs.de
- *Mechthild Berchtold, Referentin in der Hauptabteilung Pastorales Personal*
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-371
E-Mail: ksm-mberchtold@ksm.drs.de

3. Sachkundige Berater (Ständige Gäste)

- *Sabine Hesse, Leiterin der Stabsstelle Prävention, Kinder- und Jugendschutz*
Eugen-Bolz-Platz 1, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-385
E-Mail: ksm-shesse@ksm.drs.de
- *Oberstaatsanwalt Daniel Noa*
E-Mail: Daniel.Noa@ksm.drs.de

4. Geschäftsführung

- *Erwin Wespel*
Marktplatz 11, 72108 Rottenburg a. N.
Telefon: 07472 169-783
E-Mail: Erwin.Wespel@ksm.drs.de

Rottenburg, den 19. September 2016

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar

BO-Nr. 4619 – 29.08.16
PReg. F 1.1

Ausbildungsbeihilfe für Praktikanten im Pflichtpraktikum gemäß § 22 Abs. 1 a ORP-DRS

**Der BO-Erlass Nr. 821 vom 15.04.2010, KABl.
2010, S. 124, erhält folgende Neufassung:**

Durch das fünfundzwanzigste Gesetz zur Änderung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes wurde der Bedarfsatz nach § 13 Abs. 1 Nr. 2 BAföG mit Wirkung zum 01.08.2016 von monatlich 373 € auf 399 € angehoben. Der zusätzlich zu gewährende Unterkuftsbedarf (§ 13 Abs. 2 BAföG) wurde für Praktikanten, die bei ihren Eltern wohnen, auf monatlich 52 € erhöht. Der Unterkuftsbedarf für Praktikanten, die nicht bei ihren Eltern wohnen, beträgt künftig 250 € monatlich.

Anmerkung

Von dieser Regelung sind **ausschließlich** die Praktikantenverhältnisse nach § 22 Abs. 1 a (Pflichtpraktikum im Rahmen eines Studiums etc.) der Ordnung zur Regelung der Praktikantenverhältnisse in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (ORP-DRS) betroffen.

Die Änderung tritt rückwirkend zum 01.08.2016 in Kraft.

Rottenburg, den 12. September 2016

Dr. Clemens Stroppe
Generalvikar

BO-Nr. 4781 – 08.09.16
PfReg. M 13.1

Kirchenasyl in der Diözese Rottenburg-Stuttgart

Schutz an einem heiligen Ort zu gewähren „ist ein in fast allen Religionen zu findendes Gebot, das seinen Grund in der Würde des heiligen Ortes hat, die alles und insbesondere auch alle Personen umfasst, die sich dort aufhalten“¹. Diese Schutzmöglichkeit, welche das Kirchenasyl bietet, wurde vonseiten der Politik in den letzten Monaten mehrfach hinterfragt und drohte ganz und gar verboten zu werden. Die Bischöfe haben sich, wie in der Presse zu verfolgen war, in den vergangenen Monaten immer wieder eindeutig hinter die Tradition des Kirchenasyls gestellt, da diese Möglichkeit der humanitären Hilfe im Einzelfall unbedingt bewahrt bleiben soll. Das Kirchenasyl ist dabei als „ultima ratio“ zu verstehen und will auf keinen Fall den Rechtsstaat untergraben.

Damit diese Nothilfe im Einzelfall weiterhin bestehen kann, wurde mit dem Bundesinnenministerium, dem Bundesamt für Migration und Flüchtlinge (BAMF) und den beiden großen Kirchen in Deutschland ein Verfahren abgestimmt und damit eine feste Kommunikationsstruktur festgelegt. Das Verfahren sieht zwingend vor, dass ein Dossier zu dem Fall erstellt wird, welches über bestimmte kirchliche Ansprechpartner an die BAMF-Zentrale in Nürnberg zu senden ist. Es ist wichtig, dass sich die Kirchengemeinden nicht unabhängig von dieser festgesetzten Vorgehensweise an die BAMF-Zentrale wenden. Bei Nichtbeachtung dieses Verfahrens kann es zu einer Anhebung der Dublin-Überstellungsfrist auf 18 Monate kommen oder auch zur Einstellung der Möglichkeit eines Kirchenasyls durch das Bundesinnenministerium überhaupt.

Sollte in den Kirchengemeinden der Fall eines Kirchenasyls eintreten, dann gilt für die Diözese Rottenburg-Stuttgart folgendes Verfahren:

1. Im Vorfeld eines möglichen Verfahrens nimmt ein verantwortlicher Vertreter der Kirchengemeinde mit der HA VI Caritas Kontakt auf und bespricht den Fall mit dem/der dort verantwortlichen Fachreferenten/in.
2. Nach Rücksprache mit der HA VI wird ein Fachanwalt hinzugezogen, welcher den Fall juristisch bewertet und die Kirchengemeinde berät.
3. Entscheidet sich der Kirchengemeinderat für die Gewährung eines Kirchenasyls, wird ein Dossier angefertigt.
4. Nach Absprache mit dem/der Fachreferenten/in der HA VI Caritas wird das Dossier mit allen erforderlichen Unterlagen an das Katholische Büro Stuttgart gefaxt, welches als Ansprechpartner des BAMFs für das Land Baden-Württemberg fungiert und die Unterlagen nach Nürnberg weiterleitet.
5. Das Dossier und die Meldung bzgl. des Kirchenasyls wird außerdem der vor Ort zuständigen Ausländerbehörde zeitgleich und ebenfalls per Fax mitgeteilt.

Dieses Verfahren gilt es unbedingt einzuhalten, um auch weiterhin die Möglichkeit eines Kirchenasyls gewähren zu können. Alle dazu notwendigen Unterlagen finden sich auf der Homepage der HA VI Caritas: caritas.drs.de – Migration und Flucht – Kirchenasyl.

Kontaktdaten der HA VI Caritas:

Bischöfliches Ordinariat, Hauptabteilung VI Caritas, Jahnstr. 30, 70597 Stuttgart, E-Mail: ha-vi@bo.drs.de, Tel.: 0711 9791-390, Fax.: 0711 9791-394, <http://caritas.drs.de>

Rottenburg, den 12. September 2016

Dr. Clemens Stroppe
 Generalvikar

BO-Nr. 4701 – 05.09.16
PfReg. D 2.3

Zählung der sonntäglichen Gottesdienstteilnehmer am 13. November 2016

Laut Beschluss des Ständigen Rates der Deutschen Bischofskonferenz vom April 1992 (Prot. Nr. 5) sollen für die Zwecke der kirchlichen Statistik Deutschlands die Gottesdienstteilnehmer einheitlich am zweiten Sonntag im November (13. November 2016) gezählt werden. Zu zählen sind **alle** Personen, die an den sonntäglichen Hl. Messen (einschließlich Vorabendmesse) teilnehmen. Mitzuzählen sind auch die Besucher der Wort- oder Kommuniongottesdienste, die anstelle einer Eucharistiefeier gehalten werden. Zu den Gottesdienstteilnehmern zählen auch die Angehörigen anderer Pfarreien (z. B. Wallfahrer, Seminarteilnehmer, Touristen und Besuchsreisende).

Das Ergebnis dieser Zählung ist am Jahresende in den Erhebungsbogen der kirchlichen Statistik für das Jahr 2016 unter der Rubrik „Gottesdienstteilnehmer am zweiten Sonntag im November“ (Pos. 3) einzutragen.

¹ Prof. Guth, Thesenpapier 2015

BO-Nr. 3298 – 16.06.16
PfReg. F 1.1 a 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

2. Beschluss zur Änderung der OkB-DRS

Die Bistums-KODA hat am 09.06.2016 folgende Änderungen der Ordnung für kurzfristig Beschäftigte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart (OkB-DRS), Beschluss der Bistums-KODA vom 14.07.2011, KABl. 2011, S. 483 f., zuletzt geändert durch Beschluss der Bistums-KODA vom 20.02.2014, KABl. 2014, S. 301, beschlossen:

Artikel I Änderungen der OkB-DRS

§ 1 OkB-DRS wird wie folgt neu gefasst:

„§ 1 Geltungsbereich

Diese Ordnung findet Anwendung für kurzfristig im Sinne von § 8 Abs. 1 Nr. 2 SGB IV im Geltungsbereich der Bistums-KODA Beschäftigte¹, die nicht unter die AVO-DRS fallen (§ 1 Abs. 2 Buchstabe i AVO-DRS).“

¹Die für kurzfristige Beschäftigungen maßgebende Zeitgrenze von 2 Monaten bzw. fünfzig Arbeitstagen innerhalb eines Kalenderjahres wird gem. § 115 SGB IV für eine Übergangszeit vom 01.01.2015 bis 31.12.2018 auf 3 Monate bzw. siebenzig Arbeitstage erhöht.

Artikel II Inkrafttreten

Diese Änderungen treten rückwirkend zum 01.01.2015 in Kraft.

Bischof Dr. Gebhard Fürst hat vorstehenden Beschluss am 11.09.2016 unterzeichnet.

Rottenburg, den 15. September 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

BO-Nr.4927 – 19.09.16
PfReg. F 1.1 d 1

Kommission zur Ordnung des Diözesanen Arbeitsvertragsrechts (Bistums-KODA)

Übernahme des Änderungstarifvertrags Nr. 10 zum Tarifvertrag für den öffentlichen Dienst (TVöD) – Besonderer Teil Pflege- und Betreuungseinrichtungen – (BT-B) vom 29. April 2016 für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) im Geltungsbereich der Bistums-KODA-Ordnung

Die Tarifeinigung in den Tarifverhandlungen für die Beschäftigten des TVöD vom 29. April 2016 wurde für die im Geltungsbereich der Bistums-KODA Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes gemäß § 1a Buchstabe a) Satz 3 AVO-DRS übernommen. Es gelten damit für die Beschäftigten des Sozial- und Erziehungsdienstes (SuE) die folgenden Tabellenwerte: Anlage D AVO-DRS: Entgelttabelle zu § 45 Nr. 3 (Sozial- und Erziehungsdienst) Anlage D AVO-DRS: Entgelttabelle zu § 45 Nr. 3 (Sozial- und Erziehungsdienst) Anlage D AVO-DRS: Entgelttabelle zu § 45 Nr. 3 (Sozial- und Erziehungsdienst)

Anlage D AVO-DRS: Entgelttabelle zu § 45 Nr. 3 (Sozial- und Erziehungsdienst)

Gültig ab 01. März 2016 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94	3.645,51	4.115,93	4.468,71	4.997,90	5.321,29
S 17	3.177,02	3.498,52	3.880,71	4.115,93	4.586,29	4.862,66
S 16	3.097,11	3.422,10	3.680,80	3.998,31	4.351,10	4.562,78
S 15	2.982,92	3.292,71	3.527,94	3.798,41	4.233,51	4.421,65
S 14	2.979,40	3.258,94	3.520,33	3.786,22	4.080,23	4.286,02
S 13	2.948,68	3.177,02	3.469,13	3.704,30	3.998,31	4.145,30
S 12	2.882,60	3.168,03	3.448,10	3.695,05	4.000,81	4.130,17
S 11b	2.780,47	3.122,97	3.272,34	3.648,65	3.942,65	4.119,04
S 11a	2.720,34	3.062,86	3.211,27	3.586,72	3.880,71	4.057,11
S 10	nicht besetzt					
S9	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8b	2.539,52	2.826,24	3.051,52	3.379,20	3.686,40	3.921,92
S 8a	2.519,04	2.764,80	2.959,36	3.143,68	3.322,88	3.509,76
S 7	2.463,44	2.691,79	2.874,48	3.057,14	3.194,16	3.398,57
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.315,02	2.571,91	2.731,76	2.840,22	2.942,98	3.103,07
S 3	2.155,18	2.420,06	2.573,62	2.714,63	2.779,14	2.856,20
S 2	2.057,95	2.166,43	2.246,34	2.337,68	2.429,01	2.520,36

Gültig ab 01. Februar 2017 (monatlich in Euro)

Entgeltgruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.610,85	3.731,18	4.212,65	4.573,72	5.115,35	5.446,34
S 17	3.251,68	3.580,74	3.971,91	4.212,65	4.694,07	4.976,93
S 16	3.169,89	3.502,52	3.767,30	4.092,27	4.453,35	4.670,01
S 15	3.053,02	3.370,09	3.610,85	3.887,67	4.333,00	4.525,56
S 14	3.049,42	3.335,53	3.603,06	3.875,20	4.176,12	4.386,74
S 13	3.017,97	3.251,68	3.550,65	3.791,35	4.092,27	4.242,71
S 12	2.950,34	3.242,48	3.529,13	3.781,88	4.094,83	4.227,23
S 11b	2.845,81	3.196,36	3.349,24	3.734,39	4.035,30	4.215,84
S 11a	2.784,27	3.134,84	3.286,73	3.671,01	3.971,91	4.152,45
S 10	nicht besetzt					
S9	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8b	2.599,20	2.892,66	3.123,23	3.458,61	3.773,03	4.014,09
S 8a	2.578,24	2.829,77	3.028,90	3.217,56	3.400,97	3.592,24
S 7	2.521,33	2.755,05	2.942,03	3.128,98	3.269,22	3.478,44
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.369,42	2.632,35	2.795,96	2.906,97	3.012,14	3.175,99
S 3	2.205,83	2.476,93	2.634,10	2.778,42	2.844,45	2.923,32
S 2	2.106,31	2.217,34	2.299,13	2.392,62	2.486,09	2.579,59

Garantiebeträge gemäß § 45 Nr. 5 Satz 4 in Verbindung mit § 17 Abs. 4 AVO-DRS

Gültig ab 01. März 2016

EG 1 bis EG 8:	57,63 €
EG 9 bis EG 15:	92,22 €

§ 26 Besondere Regelungen für Beschäftigte, deren Eingruppierung sich nach Abschnitt 20 (Sozial- und Erziehungsdienst) der Entgeltordnung, Anlage A zur AVO-DRS, richtet

Entgeltgruppe S 13 Ü

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2016	2.996,79	3.225,12	3.518,67	3.753,86	4.047,85	4.194,85
gültig ab 1. Februar 2017	3.067,21	3.300,91	3.601,36	3.842,08	4.142,97	4.293,43

§ 26a Besondere Regelungen für die am 31. Dezember 2015 nach Teil II Abschnitt 20 der Entgeltordnung AVO-DRS (Anlage A zur AVO-DRS) eingruppierte Beschäftigte und weitere Regelungen

Entgeltgruppe S 10

	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. März 2016	2.651,83	2.925,84	3.062,86	3.469,13	3.798,41	4.068,86
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
gültig ab 1. Februar 2017	2.714,15	2.994,60	3.134,84	3.550,65	3.887,67	4.164,48"

Mindeststundensätze kurzfristig Beschäftigte nach § 3 Abs. 3 OkB-DRS

Gültig ab 01. März 2016

Sozial- und Erziehungsdienst		
Entgeltgruppe	Std.satz	
S 18	21,23 €	
S 17	20,37 €	
S 16	19,92 €	
S 15	19,17 €	
S 14	18,98 €	
S 13	18,50 €	
S 12	18,45 €	
S 11b	18,18 €	
S 11a	17,83 €	
S 10	16,90 €	
S 9	16,46 €	
S 8b	16,46 €	
S 8a	16,10 €	
S 7	15,67 €	
S 6	nicht besetzt	
S 5	nicht besetzt	
S 4	14,97 €	
S 3	14,09 €	
S 2	12,61 €	

Inkrafttreten

Gemäß § 3 des Änderungstarifvertrages treten die Tabellenwerte zum 01. März 2016 in Kraft.

Rottenburg, den 20. September 2016

Dr. Clemens Stroppel

Generalvikar

BO-Nr. 4595 – 26.08.16
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehende Beschlüsse der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 setze ich hiermit gemäß § 3 Abs. 5 der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (KABl. 2008, S. 8) in Kraft.

Rottenburg, den 26. August 2016

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

A. Tarifrunde 2016/2017

I. Mittlere Werte und Bandbreiten

Die nachfolgend festgelegten mittleren Werte und Bandbreiten für die Vergütungs- und Entgeltbestandteile sind bis zum 31. Dezember 2016 befristet. Die Bandbreite beträgt für alle im Beschluss aufgeführten Vergütungs- und Entgeltbestandteile 14 v.H. nach oben und unten.

II. Erhöhung der Regelvergütungen und Tabellenentgelte sowie sonstige Änderungen

1. Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte der Regelvergütungen und Tabellenentgelte der Anlagen 3, 3a, 31, 32 und 33 zu den AVR und der Stundenvergütung der Anlagen 31 und 32 zu den AVR sowie die in den Ziffern III bis X, XIII, XV bis XVII dieses Beschlusses genannten mittleren Werte, ausgehend von den am 1. Januar 2016 geltenden Werten, wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.

Die Bundeskommission erhöht alle mittleren Werte zur Vergütung und zum Entgelt, ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden mittleren Werten, ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 %, soweit im Folgenden nichts anderes geregelt ist.

2. Operationstechnische Assistenten (OTAs)

Erweiterung des Geltungsbereiches um Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten (OTA) in Anlage 7 zu den AVR Abschnitt B II.

3. Auszubildende und Praktikanten

- a) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Auszubildenden nach Abschnitten B II, C II und E der Anlage 7 zu den AVR, ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten, ab 1. Juni 2016 um einen Festbetrag in Höhe von 35,00 Euro, ab dem 1. Januar 2017

um einen weiteren Festbetrag in Höhe von 30,00 Euro.

- b) Die Bundeskommission erhöht die mittleren Werte für die Vergütung der Praktikanten nach Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR, ausgehend von dem am 1. Januar 2016 geltenden Werten, wie folgt:

Zeitpunkt	Erhöhung der zum jeweils vorhergehenden Zeitpunkt geltenden Werte um
1. Januar 2016	Ausgangswert
ab 1. Juni 2016	2,4 v.H.
ab 1. Januar 2017	2,35 v.H.

4. Die sich aus den Ziffern 1 und 3 ergebenden im Anhang wiedergegebenen mittleren Vergütungs- und Entgeltwerte ab 1. Juni 2016 sind Teil dieses Beschlusses.
5. Das Wirksamwerden der Erhöhung der mittleren Werte zum 1. Januar 2017 der Ziffern 1, 3 und 4 verschiebt sich auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung wirksam wird.
6. Anlage 8 zu den AVR und Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR werden geändert. Im Zuständigkeitsbereich einer Regionalkommission tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Der monatliche Einbehalt von Eigenbeiträgen nach § 1a VersO A Anlage 8 zu den AVR wird ab dem 1. Januar 2017 so lange ausgesetzt, bis die neue Entgeltordnung wirksam wird.
7. Die Geltung der Anlage 17a zu den AVR wird um zwei Jahre verlängert.
8. Die Geltung der Anlage 22 zu den AVR wird um ein Jahr verlängert.
9. Sollte der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt haben, gilt der vereinbarte Prozentsatz von 93 % gemäß § 3 Abs. 1 Satz 4 Anlage 23 zu den AVR auch für das Jahr 2017, bezogen auf die zum jeweiligen Zeitpunkt geltende Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR, unverändert weiter.
10. Anlage 25 zu den AVR wird entfristet.
11. Die Regionalkommissionen können Einmalzahlungen festlegen.

III. Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst Abschnitt IV der Anlage 1 zu den AVR wie folgt neu und legt für Dozenten und Lehrkräfte, die nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR nicht unter die Anlage 2 zu den AVR fallen,

die folgenden Regelvergütungskürzungen als mittlere Werte fest:

1. Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 2 bis 5b nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	89,25 Euro
-----------------	------------

.“

2. Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR:

„Bei Dozenten und Lehrkräften der Vergütungsgruppen 5c bis 8 nach Ziffer VI der Anmerkungen zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1 bis 12 der Anlage 2 zu den AVR wird die Regelvergütung wie folgt gekürzt:

ab 1. Juni 2016	80,34 Euro
-----------------	------------

.“

IV. Abschnitt V der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt V Buchstabe C der Anlage 1 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Kinderzulage fest:

„(a) Mitarbeiter, deren Dienstverhältnis vor dem 1. Juli 2008 bestanden hat, erhalten für jedes berücksichtigungsfähige Kind eine Kinderzulage in Höhe von:

ab 1. Juni 2016	112,87 Euro
-----------------	-------------

(b) Die Kinderzulage erhöht sich ab dem 1. Juni 2016 nach folgender Tabelle für

Mitarbeiter nach den Vergütungsgruppen	für das erste zu berücksichtigende Kind	für jedes weitere zu berücksichtigende Kind
VG 12, 11, 10, 9, Kr 1	6,38 Euro	31,88 Euro
VG 9a und Kr 2	6,38 Euro	25,48 Euro
VG 8	6,38 Euro	19,13 Euro

.“

V. Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Abschnitt XI Abs. (d) der Anlage 1 zu den AVR den folgenden mittleren Wert für die Höhe des Einsatzzuschlags im Rettungsdienst fest:

„Der Einsatzzuschlag im Rettungsdienst beträgt

ab 1. Juni 2016	19,28 Euro
-----------------	------------

.“

VI. Anlage 1b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Absatz 2 in § 3 der Anlage 1b zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Besitzstandszulage fest:

„Für Mitarbeiter der Vergütungsgruppen	ab 1. Juni 2016
1 bis 2, Kr 14, Kr 13	133,21 Euro
3 bis 5b, Kr 12 bis Kr 7	133,21 Euro
5c bis 12, Kr 6 bis Kr 1	126,88 Euro“

VII. Anlagen 2a und 2c zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2a zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

.“

2. Die Bundeskommission legt in Hochziffer 1a in Anlage 2c zu den AVR den folgenden Wert der monatlichen Zulage als mittleren Wert fest:

„Diese Mitarbeiter erhalten eine monatliche Zulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	62,31 Euro
-----------------	------------

.“

VIII. Anlage 2b zu den AVR

Die Bundeskommission legt in Anmerkung A zu dem Tätigkeitsmerkmal der Vergütungsgruppe 5b der Anlage 2b zu den AVR folgenden Wert der Vergütungsgruppenzulage als mittleren Wert fest:

„A Diese Mitarbeiter erhalten nach vierjähriger Bewährung in dieser Ziffer eine monatliche Vergütungsgruppenzulage in Höhe von

ab 1. Juni 2016	152,33 Euro
-----------------	-------------

.“

IX. Anlage 2d zu den AVR

Die Bundeskommission legt folgende Werte der Vergütungsgruppenzulage als mittlere Werte der Anmerkungen A – F zu den Tätigkeitsmerkmalen der Vergütungsgruppen 1a bis 9 der Anlage 2d zu den AVR fest:

„Die Vergütungsgruppenzulage nach den Anmerkungen A – F beträgt in Euro:

	ab 1. Juni 2016
A	103,80
B	124,57
C	137,57
D	152,33
E	126,95
F	169,03

.“

X. Anlage 6a zu den AVR

1. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. e) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„e) für Arbeit zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	1,52 Euro
-----------------	-----------

“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. 1 Satz 2 lit. f) der Anlage 6a zu den AVR den folgenden Wert als mittleren Wert fest:

„f) für Arbeit an Samstagen in der Zeit von 13.00 Uhr bis 20.00 Uhr

ab 1. Juni 2016	0,76 Euro
-----------------	-----------

“

XI. Anlage 7 zu den AVR

1. In Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR wird Satz 1 des Absatzes zum Geltungsbereich wie folgt neu gefasst:

„Diese Ordnung gilt für die Schüler, die nach Maßgabe des Krankenpflegegesetzes vom 16. Juli 2003 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1442), des Hebammengesetzes vom 4. Juni 1985 (Bundesgesetzblatt I, Seite 1690) oder der Empfehlung der Deutschen Krankenhausgesellschaft (DKG) für Ausbildung und Prüfung von Operationstechnischen Assistenten (OTA) in der jeweils geltenden Fassung in Schulen an Krankenhäusern, Altenpflegeschulen oder Schulen/Berufsfachschulen für Operationstechnische Assistenten ausgebildet werden.

Anmerkung:

Dieser Abschnitt findet für Auszubildende zu Operationstechnischen Assistenten erstmalig Anwendung, wenn die Ausbildung ab dem 1. Juli 2016 begonnen wird oder der Wechsel in das nächste Ausbildungsjahr erfolgt.“

2. Die Bundeskommission legt in § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt B II der Anlage 7 zu den AVR die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„²Sie beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	1.010,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.072,07 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.173,38 Euro

„²Sie beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	1.040,69 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	1.102,07 Euro

im dritten Ausbildungsjahr	1.203,38 Euro
----------------------------	---------------

“

3. Die Höhe der Ausbildungsvergütung für die Krankenpflegehelfer sowie Altenpflegehelfer gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt C II der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und der folgende Wert wird als mittlerer Wert festgelegt:

„²Sie beträgt

ab 1. Juni 2016	934,91 Euro
ab 1. Januar 2017	964,91 Euro

“

4. Die Höhe des Entgelts für Praktikanten nach abgelegtem Examen gemäß § 1 Abs. (a) Satz 2 Abschnitt D der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt für

	ab 1. Juni 2016
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.467,53 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.412,17 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.686,58 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.686,58 Euro
5. Erzieher/innen	1.467,53 Euro
	1.412,17 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.467,53 Euro
8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.467,53 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.412,17 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.527,86 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.527,86 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.412,17 Euro

„²Es beträgt für

	ab 1. Januar 2017
1. Pharmazeutisch-technische Assistent/inn/en	1.502,02 Euro
2. Masseure und med. Bademeister/innen	1.445,36 Euro
3. Sozialarbeiter/innen	1.726,21 Euro
4. Sozialpädagoge/inn/en	1.726,21 Euro
5. Erzieher/innen	1.502,02 Euro
6. Kinderpfleger/innen	1.445,36 Euro
7. Altenpfleger/innen	1.502,02 Euro

8. Haus- und Familienpfleger/innen	1.502,02 Euro
9. Heilerziehungshelfer/innen	1.445,36 Euro
10. Heilerziehungspfleger/innen	1.563,76 Euro
11. Arbeitserzieher/innen	1.563,76 Euro
12. Rettungsassistent/inn/en	1.445,36 Euro

“

5. Die Höhe des Entgelts für Auszubildende gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Abschnitt E der Anlage 7 zu den AVR wird wie folgt geändert und die folgenden Werte werden als mittlere Werte festgelegt:

„²Es beträgt

	ab 1. Juni 2016
im ersten Ausbildungsjahr	888,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	938,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	984,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.047,59 Euro

.
²Es beträgt

	ab 1. Januar 2017
im ersten Ausbildungsjahr	918,26 Euro
im zweiten Ausbildungsjahr	968,20 Euro
im dritten Ausbildungsjahr	1.014,02 Euro
im vierten Ausbildungsjahr	1.077,59 Euro

“

XII. Anlage 8 zu den AVR (sowie Verweis in Anlage 1 Abschnitt XIII zu den AVR)

1. Änderung des Abschnitts XIII der Anlage 1 zu den AVR

Abschnitt XIII der Anlage 1 zu den AVR wird wie folgt neu gefasst:

„XIII Zusätzliche Altersversorgung

Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Individualität gemäß den Bestimmungen der Anlage 8 zu den AVR zu veranlassen.“

2. Änderungen der Anlage 8 zu den AVR

a) Der Titel der Anlage 8 zu den AVR wird von „Versorgungsordnungen“ in „Zusätzliche Altersversorgung“ geändert.

b) Vor der Versorgungsordnung A (VersO A) wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe folgender Titel mit Regelung aufgenommen:

„Grundsatz der Versorgung für Alter und Invalidität

¹Der Dienstgeber ist verpflichtet, die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität gemäß den Bestimmungen dieser

Anlage (Versorgungsordnung A/Versorgungsordnung B) zu veranlassen. ²Grundsätzlich findet Versorgungsordnung A Anwendung. ³Versorgungsordnung B ist anzuwenden, sofern der Dienstgeber nicht Beteiligter einer öffentlich-rechtlichen Zusatzversorgungseinrichtung ist.“

3. Änderung der Versorgungsordnung A in Anlage 8 zu den AVR

a) In § 1 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter entsprechender Änderung in der Inhaltsangabe der Titel „Gesamtversorgung“ durch „Versorgungszusage“ ersetzt.

b) § 1a der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird wie folgt neu gefasst: „§ 1a Beitragssatz

(1) ¹Der Dienstgeber trägt die von der Zusatzversorgungskasse nach § 62 der Satzung der Zusatzversorgungskasse festgesetzten Beiträge bis zu einer Höhe von 5,2 v.H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts des Beschäftigten allein. ²An dem darüber hinausgehenden Beitrag des Dienstgebers zur Pflichtversicherung beteiligt sich der Beschäftigte zur Hälfte mit einem Eigenbeitrag im Sinne des § 61 Abs. 2 der Satzung der Zusatzversorgungskasse.

(2) ¹Der Dienstgeber führt die Beiträge als Schuldner nach § 61 Abs. 1 lit. a) der Satzung der Zusatzversorgungskasse ab. ²Dies umfasst auch die Eigenbeiträge der Beschäftigten. ³Der Dienstgeber behält den Eigenbeitrag des Beschäftigten vom Arbeitsentgelt des Beschäftigten ein. ⁴Die Beteiligung erfolgt für jeden Kalendermonat, für den der Beschäftigte einen Anspruch auf Bezüge (Entgelt, sonstige Zuwendungen, Krankenbezüge) oder einen Anspruch auf Krankengeldzuschuss hat, auch wenn dieser wegen der Höhe der Barleistungen des Sozialversicherungsträgers nicht gezahlt wird.

(3) ¹Dem Beschäftigten wird unter Bezug auf § 30e Abs. 2 BetrAVG das Recht, nach § 1b Abs. 5 Nr. 2 BetrAVG die Pflichtversicherung nach Ausscheiden aus dem Beschäftigungsverhältnis mit eigenen Beiträgen fortzusetzen, nicht eingeräumt, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Ist die persönliche Beteiligung des Beschäftigten und die Übernahme der Pflichtbeitragschuld nach der Satzung der Zusatzversorgungskasse vorgesehen, richten sich alle weiteren Ansprüche, die aus diesen Beiträgen entstehen, ausschließlich nach deren Satzung, ohne dass Ansprüche gegenüber dem Dienstgeber entstehen.

(4) Der Anspruch des Beschäftigten, nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 3 BetrAVG zu verlangen, dass die Voraussetzungen für eine Förderung nach den §§ 10a, 82 Abs. 2 ESt. erfüllt werden, ist ausgeschlossen,

wenn die Satzung der Zusatzversorgungskasse diese Förderungsmöglichkeit nicht ausdrücklich vorsieht.

(5) ¹Der Anspruch des Beschäftigten nach § 1 Abs. 2 Nr. 4 zweiter Halbsatz BetrAVG in Verbindung mit § 1a Abs. 4 BetrAVG auf Fortführung der Versicherung mit eigenen Beiträgen in entgeltlosen Zeiten während des Beschäftigungsverhältnisses ist für die Pflichtversicherung ausgeschlossen, sofern die Satzung der Zusatzversorgungskasse dies nicht ausdrücklich vorsieht. ²Absatz 3 Satz 2 gilt entsprechend.

(6) ¹Soweit die Zusatzversorgungskasse einen Beitrag im Sinne von Absatz 1 im Zeitraum

a) vom 1. Januar 2016 bis zum 31. Dezember 2017 von mehr als 5,3 v. H.

b) vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2019 von mehr als 5,8 v. H.

c) vom 1. Januar 2020 bis zum 31. Dezember 2021 von mehr als 6,3 v. H.

d) vom 1. Januar 2022 bis zum 31. Dezember 2023 von mehr als 6,8 v. H.

oder

e) von mehr als 7,1 v. H. ab dem 1. Januar 2024

erhebt, ist in diesen Zeiträumen der Eigenbeitrag des Mitarbeiters nach Absatz 1 Satz 2 auf die jeweilige Hälfte der Differenz zwischen 5,2 v. H. und den jeweiligen in Halbsatz 1 genannten v. H. des zusatzversorgungspflichtigen Entgelts beschränkt. ²Erhebt die Zusatzversorgungskasse in den in Satz 1, 1. Halbsatz genannten Zeiträumen geringere Beiträge als die dort genannten, verbleibt es bei der Anwendung von Absatz 1 Satz 2.“

(7) ¹Die Regelungen des Absatzes 1 Satz 2, Absatz 2 Sätze 2 bis 4 und Absatz 6 treten mit Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem ein Leistungsrecht der Zusatzversorgungskasse i. S. d. § 1 Abs. 2 wirksam wird, das nicht dem in dem Tarifvertrag über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K), abgeschlossen zwischen der Vereinigung kommunaler Arbeitgeberverbände und u. a. ver.di Vereinigte Dienstleistungsgewerkschaft, in der jeweils geltenden Fassung festgelegten Versorgungsanspruch entspricht. ²Sie treten außerdem mit dem Ablauf des Tages vor dem Tag außer Kraft, an dem eine Satzungsbestimmung der Zusatzversorgungskasse wirksam wird, nach der nicht mindestens 50 Prozent der Mitglieder der Organe der Zusatzversorgungskasse, ausgenommen deren Vorstand, Versicherte oder ihre Vertreter sein sollen. ³Bei der Zahl der Organmitglieder im Sinne des Satzes 2 bleiben neutrale Vorsitzende unberücksichtigt.“

c) § 2 der Anlage 8, Versorgungsordnung A zu den AVR wird unter Beifügung eines neuen Absatzes 2 wie folgt gefasst:

„§ 2 Ausnahmeregelung

(1) ¹Die Versicherung bei der Zusatzversorgungskasse entfällt für Mitarbeiter, die bei einem Dienstgeber beschäftigt sind, der Beteiligter ist bei einer Zusatzversorgungseinrichtung, mit der die Zusatzversorgungskasse ein Überleitungsabkommen abgeschlossen hat oder ein solches abschließen kann, für die Dauer der Versicherung bei dieser Zusatzversorgungseinrichtung. ²Die Ansprüche dieser Mitarbeiter bestimmen sich ausschließlich nach der Satzung der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung.

(2) ¹Soweit ein Dienstgeber die Versorgung der Mitarbeiter für Alter und Invalidität abweichend von § 1 über eine kommunale oder andere Zusatzversorgungseinrichtung i. S. d. Absatzes 1 veranlasst, findet § 1a mit Ausnahme von dessen Absätzen 6 und 7 entsprechende Anwendung. ²Dies gilt auch, wenn diese Zusatzversorgungseinrichtung durch Umlagen oder im Kombinationsmodell dazu zusätzlich kapitalgedeckt durch Zusatzbeiträge finanziert ist. ³Die Höhe und Art des Eigenbetrages richten sich nach der Satzung und den dazu ergangenen Ausführungsbestimmungen der jeweiligen Zusatzversorgungseinrichtung sowie den ihnen jeweils zugrunde liegenden Regelungen des Tarifvertrages über die betriebliche Altersversorgung der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes (Tarifvertrag Altersvorsorge – ATV), des Tarifvertrages über die zusätzliche Altersvorsorge der Beschäftigten des öffentlichen Dienstes – Altersvorsorge-TV-Kommunal (ATV-K) – und entsprechender arbeitsrechtlicher Regelungen und Tarifverträge nach dem Arbeitsrechtsregelungsgrundsatzgesetz – ARGG-EKD.“

XIII. Anlage 14 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 7 Absatz 1 Buchstabe a) und Buchstabe b) der Anlage 14 zu den AVR wie folgt neu und legt die folgenden Werte als mittlere Werte fest:

„(1) Das Urlaubsgeld beträgt

a) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 1 bis 5b der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 14 bis Kr 7 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	300,64 Euro
-----------------	-------------

b) für die am 1. Juli vollbeschäftigten Mitarbeiter der Vergütungsgruppen 5c bis 12 der Anlagen 2, 2b und 2d zu den AVR und der Vergütungsgruppen Kr 6 bis Kr 1 der Anlagen 2a und 2c zu den AVR

ab 1. Juni 2016	390,83 Euro
-----------------	-------------

“

XIV. Anlage 17a zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 1 Abs. 2 der Anlage 17a zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung gilt für Mitarbeiter, die bis zum 31. Dezember 2018 die jeweiligen Voraussetzungen dieser Regelungen erfüllen und deren Altersteilzeitdienstverhältnis oder deren flexible Altersarbeitszeit vor dem 1. Januar 2019 begonnen hat.“

XV. Anlage 22 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 6 der Anlage 22 zu den AVR wie folgt neu:

„(2) Diese Regelung tritt zum 1. April 2012 in Kraft und ist bis zum 31. Dezember 2017 befristet.“

XVI. Anlage 23 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 3 Absatz 1 Satz 4 der Anlage 23 zu den AVR wie folgt neu:

„⁴Im Jahr 2016 und 2017 beträgt die Vergütung abweichend von Satz 1 93,00 v. H. der festgelegten Vergütung nach Vergütungsgruppe 11 Stufe 1 der zum jeweiligen Zeitpunkt geltenden Regelvergütungstabelle in Anlage 3 zu den AVR.“

XVII. Anlage 25 zu den AVR

Die Bundeskommission fasst § 4 der Anlage 25 zu den AVR wie folgt neu:

„Diese Regelung tritt zum 1. Januar 2014 in Kraft.“

XVIII. Anlage 31 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 31 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XIX. Anlage 32 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 14 Absatz 4 der Anlage 32 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XX. Anlage 33 zu den AVR

Die Bundeskommission legt in § 13 Absatz 4 Satz 2 der Anlage 33 zu den AVR die folgenden mittleren Werte für die Garantiebeträge fest:

„²Beträgt der Unterschiedsbetrag zwischen dem derzeitigen Tabellenentgelt und dem Tabellenentgelt nach Satz 1

in den Entgeltgruppen 1 bis 8 weniger als

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15 weniger als

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

so erhält der Mitarbeiter während der betreffenden Stufenlaufzeit anstelle des Unterschiedsbetrags einen Garantiebtrag von monatlich

in den Entgeltgruppen 1 bis 8

ab 1. Juni 2016	57,63 Euro
-----------------	------------

bzw. in den Entgeltgruppen 9 bis 15

ab 1. Juni 2016	92,22 Euro
-----------------	------------

“

XXI. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft. Abweichend davon tritt Ziffer XII Nr. 3 b) des Beschlusses in dem Monat in Kraft, in dem die Werte zur Höhe aller Vergütungs- und Entgeltwerte dieses Beschlusses durch Beschluss der Regionalkommission innerhalb der von der Bundeskommission festgelegten Bandbreite in Kraft treten. Abweichend davon tritt Ziffer XVI des Beschlusses zum 1. Januar 2017 nur dann in Kraft, wenn der Ausschuss Fahrdienste bis zur Sitzung der Bundeskommission am 8. Dezember 2016 keine Einigung für einen weiteren Zwischenschritt in der Vergütung erzielt hat.

Anhang

**Regelvergütung und Tabellenentgelte
in den Richtlinien für Arbeitsverträge in den Einrichtungen
des Deutschen Caritasverbandes e. V.
ab 1. Juni 2016**

Anhang

Anlage 3 – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe											
	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12
1	4.471,57 €	4.863,18 €	5.254,79 €	5.460,25 €	5.665,67 €	5.871,03 €	6.076,47 €	6.281,88 €	6.487,26 €	6.692,70 €	6.898,11 €	7.086,18 €
1a	4.139,48 €	4.477,37 €	4.815,22 €	5.003,35 €	5.191,48 €	5.379,59 €	5.567,77 €	5.755,86 €	5.944,05 €	6.132,12 €	6.320,26 €	6.404,72 €
1b	3.838,11 €	4.127,95 €	4.417,85 €	4.602,11 €	4.786,44 €	4.970,72 €	5.154,99 €	5.339,29 €	5.523,56 €	5.707,88 €	5.784,66 €	- €
2	3.652,84 €	3.900,44 €	4.148,09 €	4.301,65 €	4.455,22 €	4.608,85 €	4.762,43 €	4.916,01 €	5.069,55 €	5.223,12 €	5.321,08 €	- €
3	3.324,85 €	3.537,93 €	3.751,00 €	3.891,17 €	4.031,29 €	4.171,46 €	4.311,55 €	4.451,69 €	4.591,86 €	4.732,01 €	4.753,11 €	- €
4a	3.102,45 €	3.280,66 €	3.463,05 €	3.585,95 €	3.708,81 €	3.831,64 €	3.954,49 €	4.077,39 €	4.200,23 €	4.317,35 €	- €	- €
4b	2.902,99 €	3.052,12 €	3.201,23 €	3.307,56 €	3.415,05 €	3.522,55 €	3.630,08 €	3.737,59 €	3.845,11 €	3.929,54 €	- €	- €
5b	2.725,89 €	2.847,13 €	2.973,87 €	3.067,03 €	3.156,51 €	3.246,17 €	3.338,29 €	3.430,42 €	3.522,55 €	3.583,98 €	- €	- €
5c	2.539,65 €	2.633,78 €	2.731,13 €	2.812,51 €	2.898,25 €	2.983,96 €	3.069,71 €	3.155,43 €	3.231,83 €	- €	- €	- €
6b	2.410,07 €	2.488,44 €	2.566,83 €	2.622,01 €	2.679,06 €	2.736,19 €	2.795,75 €	2.859,07 €	2.922,48 €	2.969,06 €	- €	- €
7	2.293,30 €	2.358,93 €	2.424,48 €	2.470,84 €	2.517,21 €	2.563,58 €	2.610,24 €	2.658,93 €	2.707,65 €	2.737,91 €	- €	- €
8	2.186,19 €	2.240,58 €	2.294,96 €	2.330,14 €	2.362,12 €	2.394,08 €	2.426,07 €	2.458,06 €	2.490,02 €	2.522,03 €	2.552,40 €	- €
9a	2.116,67 €	2.157,70 €	2.198,71 €	2.230,58 €	2.262,44 €	2.294,33 €	2.326,23 €	2.358,13 €	2.389,98 €	- €	- €	- €
9	2.068,74 €	2.113,48 €	2.158,28 €	2.191,88 €	2.222,24 €	2.252,66 €	2.283,01 €	2.313,41 €	- €	- €	- €	- €
10	1.920,27 €	1.957,06 €	1.993,87 €	2.027,44 €	2.057,80 €	2.088,17 €	2.118,57 €	2.148,97 €	2.169,77 €	- €	- €	- €
11	1.799,31 €	1.845,10 €	1.873,90 €	1.896,31 €	1.918,66 €	1.941,08 €	1.963,44 €	1.985,86 €	2.008,25 €	- €	- €	- €
12	1.723,60 €	1.752,36 €	1.781,18 €	1.803,53 €	1.825,95 €	1.848,31 €	1.870,73 €	1.893,10 €	1.915,48 €	- €	- €	- €

Anhang

Anlage 3a – Regelvergütung

ab 1. Juni 2016

Vergütungs- gruppe	Grundvergütungssätze in Stufe								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
Kr 14	4.727,62 €	4.867,93 €	5.008,23 €	5.117,39 €	5.226,52 €	5.335,66 €	5.444,78 €	5.553,94 €	5.663,07 €
Kr 13	4.229,61 €	4.369,91 €	4.510,25 €	4.619,38 €	4.728,48 €	4.837,63 €	4.946,79 €	5.055,91 €	5.165,07 €
Kr 12	3.899,57 €	4.030,27 €	4.160,92 €	4.262,52 €	4.364,18 €	4.465,80 €	4.567,43 €	4.669,04 €	4.770,71 €
Kr 11	3.677,55 €	3.802,96 €	3.928,38 €	4.025,95 €	4.123,48 €	4.221,03 €	4.318,56 €	4.416,10 €	4.513,65 €
Kr 10	3.465,23 €	3.581,59 €	3.697,95 €	3.788,43 €	3.878,94 €	3.969,39 €	4.059,89 €	4.150,37 €	4.240,89 €
Kr 9	3.270,36 €	3.377,92 €	3.485,55 €	3.569,24 €	3.652,95 €	3.736,66 €	3.820,34 €	3.904,03 €	3.987,71 €
Kr 8	3.093,66 €	3.190,43 €	3.288,65 €	3.366,20 €	3.443,76 €	3.521,30 €	3.598,82 €	3.676,39 €	3.753,90 €
Kr 7	2.932,94 €	3.022,36 €	3.111,74 €	3.181,29 €	3.251,16 €	3.322,79 €	3.394,41 €	3.466,04 €	3.537,63 €
Kr 6	2.743,94 €	2.825,88 €	2.907,81 €	2.971,51 €	3.035,26 €	3.098,99 €	3.162,72 €	3.226,44 €	3.291,68 €
Kr 5a	2.655,04 €	2.731,64 €	2.808,24 €	2.867,82 €	2.927,37 €	2.986,98 €	3.046,56 €	3.106,14 €	3.165,70 €
Kr 5	2.593,99 €	2.666,48 €	2.738,95 €	2.795,30 €	2.851,71 €	2.908,06 €	2.964,40 €	3.020,78 €	3.077,17 €
Kr 4	2.483,65 €	2.548,07 €	2.612,50 €	2.662,59 €	2.712,70 €	2.762,80 €	2.812,92 €	2.863,03 €	2.913,12 €
Kr 3	2.381,30 €	2.436,04 €	2.490,80 €	2.533,38 €	2.575,94 €	2.618,53 €	2.661,10 €	2.703,68 €	2.746,26 €
Kr 2	2.204,95 €	2.252,90 €	2.300,90 €	2.338,24 €	2.375,53 €	2.412,87 €	2.450,16 €	2.487,49 €	2.524,81 €
Kr 1	2.116,98 €	2.159,70 €	2.202,41 €	2.235,61 €	2.268,82 €	2.302,03 €	2.335,24 €	2.368,42 €	2.401,65 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen				
	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6	
15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €	
14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €	
13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €	
12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €	
11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €	
10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €	
9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	
8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾	
7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €	
6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾	
5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €	
4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €	
3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €	
2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €	
1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €	
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 31 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen					
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6		
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €		
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €		
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €		
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €		
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €		
			- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €		
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €		
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €		
	9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €		
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €			
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5 a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €		
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €		
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €		
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €		
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €		
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €		
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €		
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €		
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €		
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 38,5 Std.	2.032,03 €	2.096,25 €	2.139,68 €	2.171,79 €	2.194,45 €	2.228,45 €		
		1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €		
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €		

Anhang

Anlage 31 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

	Entgelt- gruppe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
		Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
	15	4.280,05 €	4.748,72 €	4.923,20 €	5.546,38 €	6.020,00 €	6.331,60 €
	14	3.876,23 €	4.299,99 €	4.549,26 €	4.923,20 €	5.496,55 €	5.808,12 €
	13	3.573,37 €	3.963,48 €	4.175,38 €	4.586,64 €	5.159,99 €	5.396,82 €
	12	3.204,27 €	3.552,17 €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
	11	3.095,36 €	3.427,56 €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	10	2.986,43 €	3.302,89 €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	4.387,25 €
	9 ¹⁾	2.648,85 €	2.925,94 €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €
	8	2.485,48 €	2.744,42 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.171,59 € ²⁾
	7	2.333,03 € ³⁾	2.575,02 €	2.732,33 €	2.853,36 €	2.944,10 €	3.028,81 €
	6	2.289,44 €	2.526,62 €	2.647,62 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.919,91 € ⁴⁾
	5	2.197,47 €	2.423,78 €	2.538,73 €	2.653,69 €	2.738,39 €	2.798,90 €
	4	2.093,40 € ⁵⁾	2.308,81 €	2.454,02 €	2.538,73 €	2.623,44 €	2.673,03 €
	3 ⁶⁾	2.060,76 €	2.272,49 €	2.333,03 €	2.429,82 €	2.502,44 €	2.568,98 €
	2	1.908,26 €	2.103,09 €	2.163,60 €	2.224,12 €	2.357,19 €	2.496,38 €
	1	- €	1.711,04 €	1.740,08 €	1.776,39 €	1.810,25 €	1.897,38 €
Für Mitarbeiter im Pflegedienst:							
1)	E9b	- €	- €	3.174,02 €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €
2)	3.220,01 €						
3)	2.393,52 €						
4)	2.986,43 €						
5)	2.153,91 €						
6)	E3a						
	39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
	40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 32 – Tabellenentgelt Anhang B

ab 1. Juni 2016

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 12	12a	12 mit Aufstieg nach 13	- €	- €	4.050,72 €	4.486,96 €	5.047,84 €	5.297,11 €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 11	11b	11 mit Aufstieg nach 12	- €	- €	- €	4.050,72 €	4.592,90 €	4.842,18 €
	11a	10 mit Aufstieg nach 11	- €	- €	3.676,82 €	4.050,72 €	4.592,90 €	- €
EG 10	10a	9 mit Aufstieg nach 10	- €	- €	3.552,17 €	3.801,47 €	4.275,08 €	- €
			- €	- €	- €	nach 2 J. St. 3	nach 3 J. St. 4	- €
EG 9, EG 9 b	9d	8 mit Aufstieg nach 9	- €	- €	3.464,92 €	3.776,53 €	4.025,78 €	- €
			- €	- €	- €	nach 4 J. St. 3	nach 2 J. St. 4	- €
	9c	7 mit Aufstieg nach 8	- €	- €	3.365,23 €	3.602,03 €	3.826,37 €	- €
			- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
	9b	6 mit Aufstieg nach 7	- €	- €	3.071,16 €	3.464,92 €	3.602,03 €	- €
		7 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €
9a	6 ohne Aufstieg	- €	- €	3.071,16 €	3.174,02 €	3.365,23 €	- €	
		- €	- €	- €	nach 5 J. St. 3	nach 5 J. St. 4	- €	
EG 7, EG 8, EG 9 b	8a	5a mit Aufstieg nach 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 5a und 6	- €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
		5 mit Aufstieg nach 6	2.575,02 €	2.732,33 €	2.865,46 €	2.974,36 €	3.174,02 €	3.365,23 €
EG 7, EG 8	7a	5 mit Aufstieg nach 5a	- €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5 und 5a	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	3.220,01 €
		4 mit Aufstieg nach 5	2.393,52 €	2.575,02 €	2.732,33 €	2.974,36 €	3.095,36 €	- €
EG 4, EG 6	4a	2 mit Aufstieg nach 3 und 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		3 mit Aufstieg nach 4	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	2.762,59 €	2.841,25 €	2.986,43 €
		2 ohne Aufstieg	2.153,91 €	2.308,81 €	2.454,02 €	- €	- €	- €
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.057,21 €	2.122,24 €	2.166,24 €	2.198,77 €	2.221,72 €	2.256,16 €
		1 mit Aufstieg nach 2 - 40 Std.	2.107,53 €	2.174,24 €	2.219,37 €	2.252,73 €	2.276,27 €	2.311,59 €

Anhang

Anlage 32 – Stundenentgelttabelle Anhang C

ab 1. Juni 2016

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr12a	25,18 €
Kr11b	23,52 €
Kr11a	22,23 €
Kr10a	20,82 €
Kr9d	20,05 €
Kr9c	19,34 €
Kr9b	18,46 €
Kr9a	18,17 €
Kr8a	17,36 €
Kr7a	16,64 €
Kr4a	15,41 €
Kr3a	12,84 €

Anhang

Anlage 33 – Tabellenentgelt Anhang A

ab 1. Juni 2016

EG	Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
S 18	3.527,94 €	3.645,51 €	4.115,93 €	4.468,71 €	4.997,90 €	5.321,29 €
S 17	3.177,02 €	3.498,52 €	3.880,71 €	4.115,93 €	4.586,29 €	4.862,66 €
S 16	3.097,11 €	3.422,10 €	3.680,80 €	3.998,31 €	4.351,10 €	4.562,78 €
S 15	2.982,92 €	3.292,71 €	3.527,94 €	3.798,41 €	4.233,51 €	4.421,65 €
S 14	2.979,40 €	3.258,94 €	3.520,33 €	3.786,22 €	4.080,23 €	4.286,02 €
S 13	2.948,68 €	3.177,02 €	3.469,13 €	3.704,30 €	3.998,31 €	4.145,30 €
S 12	2.882,60 €	3.168,03 €	3.448,10 €	3.695,05 €	4.000,81 €	4.130,17 €
S 11b	2.780,47 €	3.122,97 €	3.272,34 €	3.648,65 €	3.942,65 €	4.119,04 €
S 11a	2.720,34 €	3.062,86 €	3.211,27 €	3.586,72 €	3.880,71 €	4.057,11 €
S 10	2.651,83 €	2.925,84 €	3.062,86 €	3.469,13 €	3.798,41 €	4.068,86 €
S 9	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8b	2.539,52 €	2.826,24 €	3.051,52 €	3.379,20 €	3.686,40 €	3.921,92 €
S 8a	2.519,04 €	2.764,80 €	2.959,36 €	3.143,68 €	3.322,88 €	3.509,76 €
S 7	2.463,44 €	2.691,79 €	2.874,48 €	3.057,14 €	3.194,16 €	3.398,57 €
S 6	nicht besetzt					
S 5	nicht besetzt					
S 4	2.315,02 €	2.571,91 €	2.731,76 €	2.840,22 €	2.942,98 €	3.103,07 €
S 3	2.155,18 €	2.420,06 €	2.573,62 €	2.714,63 €	2.779,14 €	2.856,20 €
S 2	2.057,95 €	2.166,43 €	2.246,34 €	2.337,68 €	2.429,01 €	2.520,36 €

B. Weitere Beschlüsse

I. Abschaffung des § 2a AT AVR – Übergangsregelung für die Region Ost

1. Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 2a gestrichen.
2. Weihnachtswendung und Jahressonderzahlung
 - a) In Abschnitt XIV der Anlage 1 zu den AVR wird die Anmerkung 2 wie folgt ergänzt:

„Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, soweit es zu den (Erz-)Bistümern Berlin, Dresden-Meißen, Erfurt, Görlitz, Hamburg und Magdeburg gehört, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendung 57,50 v. H. Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.

Anmerkung 2:

Für das Gebiet der Bundesländer Hamburg, Schleswig-Holstein, sowie für den Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bereits vor dem 3. Oktober 1990 galt, beträgt abweichend von Satz 1 der Bemessungssatz für die Weihnachtswendung 78,47 v. H.

- b) In Anlage 31 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost ohne Hamburg abzustellen.“

- c) In Anlage 32 zu den AVR wird in § 16 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

- d) In Anlage 33 zu den AVR wird in § 15 Absatz 3 der folgende neue Satz 2 eingefügt:

„²Für die Berechnung ist auf die Tabellen des Tarifgebiets West der Regionalkommission Ost abzustellen.“

e) Versorgungsordnung

(1) In Anlage 8 Versorgungsordnung A zu den AVR wird ein neuer § 10 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

(2) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird ein neuer § 9 „Weitere Regelungen“ eingefügt:

„Diese Bestimmungen finden im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ab 1. Januar 1997 Anwendung.“

(3) In Anlage 8 Versorgungsordnung B zu den AVR wird die Übergangsregelung zu Abs. 2 des § 4 wie folgt neu formuliert:

„Für Einrichtungen im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Landes Berlin, in dem das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt, ist der Beitrag der Zusatzversicherung mit einem Beitragssatz in Höhe von 1,5 v.H. zu berechnen.“

f) Anerkennung von Wehrdienstzeiten

Im Allgemeinen Teil der AVR wird § 11a Absatz 5 Buchstabe a wie folgt neu gefasst:

„a) die Zeiten erfüllter Dienstpflicht in der Bundeswehr, Zeiten des zivilen Ersatzdienstes nach dem Gesetz über den zivilen Ersatzdienst und Zeiten des Zivildienstes nach dem Zivildienstgesetz sowie Zeiten einer Tätigkeit als Entwicklungshelfer, soweit diese vom Wehr- oder Zivildienst befreit, sowie in der DDR erbrachte Zeiten des Grundwehrdienstes, des Wehrersatzdienstes, soweit dieser die Zeit des Grundwehrdienstes betrug, sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes der DDR,“

g) Beihilfe

In Anlage 11 zu den AVR wird der folgende neue Absatz 8 eingefügt:

„(8) Diese Anlage findet keine Anwendung im Gebiet der Bundesländer Mecklenburg-Vorpommern, Brandenburg, Sachsen-Anhalt, Thüringen und Sachsen sowie in dem Teil des Bundeslandes Berlin, für den das Grundgesetz bis einschließlich 2. Oktober 1990 nicht galt.“

h) Diese Regelung tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR – Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter

1. Die Anlage 12 zu den AVR „Bewertung der Unterkünfte für Mitarbeiter“ entfällt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR – Besondere Regelungen für Praktikanten

1. In Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird § 2 wie folgt neu gefasst:

„§ 2 Vergütung

(1) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 Mindestlohngesetz (MiLoG) als Arbeitnehmer gelten, erhalten eine Vergütung in Höhe des Mindestlohns nach § 1 Abs. 2 MiLoG.

(2) ¹Praktikanten, die nach § 22 Abs. 1 Satz 2 MiLoG nicht als Arbeitnehmer gelten, haben Anspruch auf eine angemessene Vergütung. ²Der Dienstgeber hat bei der Entscheidung der Angemessenheit der Vergütung einen Ermessensspielraum. ³Bei der Ausübung des Ermessens sind die Vorbildung des Praktikanten sowie die Art und Dauer des Praktikums zu berücksichtigen. ⁴Ist die Vergütung nicht für einen ganzen Monat zu zahlen, gilt § 18 Abs. 1 Satz 2 BBiG entsprechend.“

2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR – Verlängerung der Regelung für die Ausbildung von Notfallsanitätern

1. In § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR wird die Datumsangabe „31. Dezember 2016“ durch die Datumsangabe „31. Dezember 2019“ ersetzt.
2. Dieser Beschluss tritt zum 1. Juli 2016 in Kraft.

C. Luxemburger Deklaration

Die Bundeskommission teilt die in der Luxemburger Deklaration zum Ausdruck gebrachten und beschriebenen Grundsätze zur betrieblichen Gesundheitsförderung und wird die Deklaration unterzeichnen.

Die Bundeskommission bittet den Vorsitzenden, die entsprechenden Schritte in die Wege zu leiten.

Regelungsziel und wesentlicher Inhalt

A. Tarifrunde 2016/2017

Mit dem oben wiedergegebenen Beschluss zeichnet die Arbeitsrechtliche Kommission den im öffentlichen Dienst erzielten Tarifabschluss für die Einrichtungen und Dienste des Deutschen Caritasverbandes e.V. nach.

B. Weitere Beschlüsse

I. Abschaffung des § 2a AT AVR (Übergangsregelung für die Region Ost)

Mit den oben wiedergegebenen Änderungen wird § 2a AT AVR abgeschafft.

Als Referenzwerte für die Berechnung der Weihnachtszuwendung und der Jahressonderzahlung werden auch im Tarifgebiet Ost der Region Ost die Tabellen des Tarifgebiets West der Region Ost festgelegt, was zu einer Erhöhung der Vergütungen und Entgelte führt.

Die Bestimmung über die Anwendung der Anlage 8 zu den AVR – Versorgungsordnung B – in der Region wird beibehalten. Sie wird in die Anlage 8 zu den AVR verschoben.

Es wird klargestellt, dass in der ehemaligen DDR abgeleistete Wehrdienstzeiten, Wehrersatzdienstzeiten bis zur Höhe der Dauer des Grundwehrdienstes sowie Haftzeiten wegen Verweigerung des Wehrdienstes und eine daran anschließende Ableistung des Grundwehrdienstes als Dienstzeiten anerkannt werden.

Zudem wird klargestellt, dass die Regelungen der Anlage 11 zu den AVR – Beihilfen – im Gebiet der neuen Bundesländer sowie in Berlin (Ost) nicht anwendbar sind.

Die Streichung des § 2a AT AVR hat darüber hinaus zur Folge, dass die in den Tätigkeitsmerkmalen bzw. Anmerkungen in festen Beträgen ausgebrachten Zulagen in der Region Ost ab Inkrafttreten dieses Beschlusses in Höhe von 100 % auszuzahlen sind. Die bisherige Absenkung auf 93,50 % entfällt. Zudem haben Auszubildende unter den Voraussetzungen der Anlage 9 zu den AVR Anspruch auf eine vermögenswirksame Leistung in Höhe von monatlich 13,29 Euro. Die bisherige Absenkung auf 6,65 Euro entfällt.

II. Abschaffung der Anlage 12 zu den AVR (Bewertung von Unterkünften)

Anlage 12 zu den AVR fand gemäß § 2a AT zu den AVR in den neuen Bundesländern keine Anwendung. Im Zusammenhang mit der Streichung des § 2a AT AVR (siehe dazu oben B.I.) wurde erörtert, ob statt einer Einführung der Regelung der Anlage 12 zu den AVR in den neuen Bundesländern eine Streichung der Anlage 12 zu den AVR möglich wäre. Die Regelung hat kaum praktische Relevanz, und für die Ermittlung des lohnsteuerpflichtigen Arbeitslohns genügen auch die gesetzlichen Regelungen. Sie wird daher ersatzlos gestrichen.

III. Änderung der Anlage 7b zu den AVR (Praktikanten)

Die bestehende Regelung zur Vergütung in § 2 Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR entspricht nicht den Vorgaben des Mindestlohngesetzes. Mit der Neufassung des § 2 Abschnitt A der Anlage 7b zu den AVR wird das geheilt.

Der Geltungsbereich des Abschnitts A und B unterscheidet grundsätzlich zwischen Praktika nach dem Berufsbildungsgesetz (BBiG) und solchen, die nicht unter den Geltungsbereich des BBiG fallen. Die Komplexität rührt daher, dass zusätzlich die Regelungen des Mindestlohngesetzes zu beachten sind.

Nachfolgend wird dargestellt, welche Praktika wo einzuordnen sind und wie sie zu vergüten sind.

Praktika nach Abschnitt A und B der Anlage 7b zu den AVR

<u>Abschnitt A</u>	<u>Abschnitt B</u>
1. Im Geltungsbereich des BBiG 2. Mindestlohn nach § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG 3. Vergütung gem. § 2 Abs. 1 Abschnitt A	1. Nicht im Geltungsbereich des BBiG 2. Kein Mindestlohn nach § 22 Abs. 1 S. 2 MiLoG 3. Vergütung gem. § 2 Abschnitt B
<i>Freiwillige</i> Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung, länger als drei Monate (Vergütung gem. § 2 Abs. 1 Abschnitt A)	<i>Pflichtpraktika</i> im Rahmen von Schule, Ausbildung oder Studium
	Praxisphasen während eines dualen Studiums, generell bei ausbildungsintegrierten Studiengängen, sowie praxisintegrierte Studiengänge, bei denen praktische Tätigkeiten regelmäßig innerhalb des Studiengangs verpflichtend sind.
<u>Abschnitt A</u> 1. Geltungsbereich des BBiG 2. Vergütung gem. § 2 Abs. 2 Abschnitt A	
Freiwillige Praktika begleitend zu Studium oder Ausbildung bis zu drei Monaten (§ 2 Abs. 2 Abschnitt A)	
Freiwillige Praktika bis zu drei Monaten, die zur Orientierung bei der Berufs- oder Studienwahl dienen (Vergütung gem. § 2 Abs. 2 Abschnitt A)	

IV. Änderung des § 12 des Abschnitts B II der Anlage 7 zu den AVR (Notfallsanitäter)

Die Befristung der Regelung zur Ausbildung von Notfallsanitätern wird um drei Jahre verlängert.

C. Luxemburger Deklaration

Die Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes e.V. schließt sich der Luxemburger Deklaration zur betrieblichen Gesundheitsförderung an.

BO-Nr. 4596 – 26.08.16
PfReg. F 1.1 d 2

Dekret Arbeitsvertragsrichtlinien des Deutschen Caritasverbandes (AVR)

Nachstehenden Beschluss der Regionalkommission Baden-Württemberg vom 07. Juli 2016 setze ich hiermit gemäß § 3 Abs. 5 der Richtlinien für die Inkraftsetzung der Beschlüsse der Arbeitsrechtlichen Kommission des Deutschen Caritasverbandes (KABL. 2008, S. 8) in Kraft.

Rottenburg, den 26. August 2016

+ **Dr. Gebhard Fürst**
Bischof

I. Tabellenentgelte, Regelvergütungen

Übernahme der ab dem 1. Juni 2016 beschlossenen mittleren Werte

Der Beschluss der Bundeskommission der Arbeitsrechtlichen Kommission vom 16. Juni 2016 wird hinsichtlich aller dort mit dem 1. Juni 2016 wirksam werdenden mittleren Werte zur Entgelt- und Vergütungshöhe mit der Maßgabe übernommen, dass alle dort dazu in Eurobeträgen genannten Werte als neue Entgelt- und Vergütungshöhe für den Bereich der Regionalkommission Baden-Württemberg zum 1. Juni 2016 festgesetzt werden. Für die Anlage 7 zu den AVR gilt dies auch für die mit dem 1. Januar 2017 wirksam werdenden mittleren Werte.

II. Erhöhung 2017

Die Regionalkommission erhöht die Werte zur Vergütung und zum Entgelt mit Ausnahme derer zu Anlage 7 ausgehend von den am 1. Januar 2017 geltenden Vergütungshöhen ab 1. Januar 2017 um weitere 2,35 v. H.

Werden die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Baden-Württemberg dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte nicht zum 1. Januar 2017 wirksam, verschiebt sich das Wirksamwerden dieser Erhöhung der Werte auf den Tag, an dem die neue Entgeltordnung und die von der Regionalkommission Baden-Württemberg dazu festgelegten Vergütungen und Entgelte wirksam werden.

III. Erhöhung der Vergütung zu Anlage 3b und § 12 Abs. 3 bis 6 (RK BW) Anlage 32 um 2,4 v.H.

a) Festlegung der Vergütungen zu Anlage 3b (RK BW)

Die Vergütungen zu Anlage 3b (RK BW) werden zum 1. Juni 2016 wie folgt festgelegt:

Regelvergütung bei Neueinstellungen:

Vergütungsgruppe	Regelvergütungsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
9a	2.056,00 €	2.095,80 €	2.135,04 €	2.166,50 €	2.197,39 €	2.228,33 €	2.259,28 €	2.290,22 €	2.321,11 €
9	2.009,49 €	2.052,92 €	2.096,35 €	2.128,95 €	2.158,41 €	2.187,91 €	2.217,35 €	2.246,83 €	
10	1.865,49 €	1.901,17 €	1.936,88 €	1.969,46 €	1.998,89 €	2.028,37 €	2.057,84 €	2.087,33 €	2.107,50 €
11	1.745,34 €	1.792,59 €	1.820,51 €	1.842,26 €	1.863,93 €	1.885,68 €	1.907,37 €	1.929,11 €	1.950,83 €
12	1.712,21 €	1.712,21 €	1.730,57 €	1.752,26 €	1.774,00 €	1.795,71 €	1.817,43 €	1.839,13 €	1.860,84 €

Regelvergütung bei Bestandsmitarbeitern

Vergütungsgruppe	Regelvergütungsstufen								
	1	2	3	4	5	6	7	8	9
9a	2.093,69 €	2.134,26 €	2.174,81 €	2.206,31 €	2.237,82 €	2.269,35 €	2.300,88 €	2.332,41 €	2.363,90 €
9	2.046,31 €	2.090,56 €	2.134,82 €	2.168,04 €	2.198,08 €	2.228,13 €	2.258,15 €	2.288,19 €	
10	1.899,54 €	1.935,90 €	1.972,28 €	2.005,48 €	2.035,51 €	2.065,53 €	2.095,56 €	2.125,63 €	2.146,20 €
11	1.778,89 €	1.825,24 €	1.853,69 €	1.875,83 €	1.897,94 €	1.920,11 €	1.942,20 €	1.964,38 €	1.986,51 €
12	1.712,21 €	1.733,53 €	1.762,02 €	1.784,13 €	1.806,26 €	1.828,40 €	1.850,54 €	1.872,66 €	1.894,80 €

b) Festlegung der Vergütungen zu Anlage 32 Anhang B1

Die Vergütungen zu Anlage 32 Anhang B1 (RK BW) werden zum 1. Juni 2016 wie folgt festgelegt:

§ 12 Abs. 3 – Neueinstellungen – stationäre und ambulante Altenhilfe

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4, EG 6	4a	2 ohne Aufstieg	2.071,53 €	2.220,23 €	2.359,63 €	-	-	-
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstiegnach 2 - 39 Std.	1.978,69 €	2.041,13 €	2.083,36 €	2.114,59 €	2.136,63 €	2.169,69 €

c) Festlegung der Vergütungen zu Anlage 32 Anhang B2

Die Vergütungen zu Anlage 32 Anhang B1 (RK BW) werden zum 1. Juni 2016 wie folgt festgelegt:

Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 4 – Bestandsmitarbeiter

EG allg. Tabelle (TVÖD)	EG KR (TVÖD)	Zuordnungen Vergütungsgruppen KR / KR-Verläufe	Grundentgelt		Entwicklungsstufen			
			Stufe 1	Stufe 2	Stufe 3	Stufe 4	Stufe 5	Stufe 6
EG 4, EG 6	4a	2 ohne Aufstieg	2.130,52 €	2.283,65 €	2.427,21 €	-	-	-
EG 3, EG 4	3a	1 mit Aufstieg nach 2 - 39 Std.	2.034,91 €	2.099,20 €	2.142,71 €	2.174,86 €	2.197,56 €	2.231,61 €

d) Festlegung der Vergütungen zu Anlage 32 Anhang C (RK BW)

Die Vergütungen zu Anlage 32 Anhang C (RK BW) werden zum 1. Juni 2016 wie folgt festgelegt:

Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 3: Neueinstellungen – stationäre und ambulante Altenhilfe

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 4a	14,80 €
Kr 3a	12,33 €

Mitarbeiter gemäß § 12 Abs. 3: Bestandsmitarbeiter – stationäre und ambulante Altenhilfe

Entgeltgruppe	Stundenentgelt
Kr 4a	15,23 €
Kr 3a	12,69 €

IV. Inkrafttreten

Dieser Beschluss tritt zum 1. Juni 2016 in Kraft.

Diözesanverwaltungsrat

BO-Nr. 4559 – 25.08.16

Katholische Hospizstiftung Stuttgart

– Satzungsänderung –

Mit Schreiben vom 5. April 2016 beantragte der Vorstand der Stiftung „Katholische Hospizstiftung Stuttgart“ mit Sitz in Stuttgart die aufsichtsrechtliche Genehmigung der Änderung der Satzung. Die Mitglieder des Vorstandes haben die Satzungsänderung in ihrer Sitzung am 16. September 2015 beschlossen.

Der Diözesanverwaltungsrat als kirchliche Stiftungsbehörde gemäß §§ 25, 26 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg (StiftG) hat in seiner Sitzung am 18. April 2016 Herrn Bischof Dr. Gebhard Fürst empfohlen, den vom Stiftungsvorstand in seiner Sitzung am 17. Februar 2016 beschlossenen Änderung der Satzung gemäß § 8 Abs. 2 lit. d) i. V. m. § 9 Abs. 3 i. V. m. § 14 Abs. 1 der Satzung der Stiftung „Katholische Hospizstiftung Stuttgart“ i. V. m. § 13 Abs. 1 Ziff. 5 StiftO der Diözese Rottenburg-Stuttgart entsprechend der vorgelegten Fassung vom 17. Februar 2016 zuzustimmen.

Bischof Dr. Fürst hat das Votum des Diözesanverwaltungsrats angenommen und der Satzungsänderung am 21. April 2016 zugestimmt.

Das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport hat mit Erlass vom 24. Mai 2016, Az.: RA-0562.4-34/3, die beantragte Genehmigung der Satzungsänderung erteilt.

Die Satzung wird nachstehend bekannt gemacht.

Rottenburg, den 6. September 2016

Dr. Clemens Stroppel
Generalvikar

Satzung Katholische Hospizstiftung Stuttgart

Präambel

Die „Katholische Hospizstiftung Stuttgart“ wurde im Jahre 2004 durch die Katholische Gesamtkirchengemeinde Stuttgart zur dauerhaften finanziellen Sicherung des Anliegens errichtet, Sterbende und deren Angehörige zu begleiten und ihnen ein würdiges Sterben im Sinne eines christlichen Menschenbildes zu ermöglichen. Infolge der Aufhebung der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart zum 31. Dezember 2009 und der Übertragung der Rechtsnachfolge und der Verwaltung an das Katholische Stadtdekanat Stuttgart zum 1. Januar 2010 ging die Trägerschaft der Katholischen Hospizstiftung Stuttgart von der Katholischen Gesamtkirchengemeinde Stuttgart auf das Katholische Stadtdekanat Stuttgart über.

§ 1

Name, Rechtsform, Sitz und Geschäftsjahr der Stiftung

- (1) Die Stiftung führt den Namen „Katholische Hospizstiftung Stuttgart“.
- (2) Sie ist eine rechtsfähige kirchliche Stiftung bürgerlichen Rechts im Sinne von § 22 Stiftungsgesetz für Baden-Württemberg in Verbindung mit § 2 Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart mit Sitz in Stuttgart.
- (3) Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck der Stiftung

- (1) Zweck der Stiftung ist die Förderung der katholischen Hospizarbeit. Zweck der Stiftung ist weiterhin, die katholische Hospizarbeit, ihr Anliegen und die ihr zu Grunde liegenden Ideen in zweckmäßiger Form der Öffentlichkeit bekannt zu machen, werbend für sie einzutreten sowie die Bereitschaft zur finanziellen Unterstützung der Stiftung und der Hospizarbeit zu wecken und Zustiftungen und Spenden einzuwerben.
- (2) Der Stiftungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Beschaffung von Mitteln für die katholische Hospizarbeit, insbesondere für den Betrieb von katholischen Hospizen in Stuttgart, sowie für Aufgaben, die diese Hospizarbeit fördern, indem sie sie ergänzen oder in sonstiger Weise mit ihr zusammenhängen.
- (3) Soweit die Mittel der Stiftung für diese Zwecke unmittelbar nicht benötigt werden, können diese für ähnliche karitative Zwecke, insbesondere zur finanziellen Sicherung sonstiger pflegerischer Angebote des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart eingesetzt werden. Die Stiftung ist eine Mittelbeschaffungskörperschaft im Sinne des § 58 Nr. 1 AO. Die Beschaffung von Mitteln für eine unbeschränkt steuerpflichtige Körperschaft des privaten Rechts setzt voraus, dass diese selbst steuerbegünstigt ist.
- (4) Über ihre Zwecksetzung versteht sich die Stiftung als Lebens- und Wesensäußerung der Katholischen Kirche, der sie zugeordnet ist. Sie dient mit diesem

Zweck der kirchlich-karitativen Aufgabenerfüllung.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Die Stiftung verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige, mildtätige und kirchliche Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Die Stiftung ist selbstlos tätig; sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel der Stiftung dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Stiftung fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Stiftungsvermögen und Stiftungsmittel

- (1) Die Stiftung wurde mit einem Vermögen von 500.000 € ausgestattet.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist ertragbringend anzulegen und im Rahmen des gemeinnützigkeitsrechtlich Zulässigen grundsätzlich in seinem realen Wert ungeschmälert und dauerhaft zu erhalten. Es ist sparsam und wirtschaftlich zu verwalten.
- (3) Der Stiftungszweck ist in der Regel aus den Erträgen des Stiftungsvermögens und aus Zuwendungen, die nicht ausdrücklich zur Stärkung des Stiftungsvermögens bestimmt sind, zu erfüllen. In begründeten Ausnahmefällen kann auch das Stiftungskapital mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht in Anspruch genommen werden, wenn dies zur Erfüllung des Stiftungszwecks notwendig ist.
- (4) Zuwendungen, die hierzu bestimmt sind (Zustiftungen), wachsen dem Stiftungsvermögen zu. Die Stiftung ist zur Annahme von Zustiftungen berechtigt, jedoch nicht verpflichtet.
- (5) Die Stiftungsmittel sind – vorbehaltlich Absatz 4 – zeitnah zu verwenden. Die Mittel der Stiftung sind vorrangig für das Katholische Hospiz St. Martin, Stuttgart, einzusetzen.
- (6) Die Stiftung ist durch entsprechenden Beschluss des Vorstandes berechtigt,
 - a) im jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang den Überschuss der Einnahmen über die Aufwendungen aus Vermögensverwaltung und darüber hinaus in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang sonstige zeitnah zu verwendende Mittel einer freien Rücklage zuzuführen,
 - b) in dem jeweils für die Steuervergünstigung unschädlichen Umfang ihre Mittel einer zweckgebundenen Rücklage zuzuführen, wenn und solange dies erforderlich ist, damit die Stiftung ihre Zwecke nachhaltig erfüllen kann. Der Verwendungszweck ist bei Rücklagenbildung oder -zuführung vom Vorstand zu beschließen.

- (7) Dem Katholischen Stadtdekanat Stuttgart steht aufgrund dieser Satzung ein Rechtsanspruch auf Leistungen der Stiftung nicht zu. Der Vorstand ist bei der Vergabe von Stiftungsmitteln nur an die gesetzlichen und satzungsgemäßen Bestimmungen gebunden.
- (8) Empfänger von Stiftungsmitteln haben deren Verwendung in geeigneter Form, z. B. durch den Geschäftsbericht, nachzuweisen.

§ 5 Stiftungsverwaltung

- (1) Die Stiftungsverwaltung erfolgt auf Grundlage eines Geschäftsbesorgungsvertrages durch das Kath. Stadtdekanat Stuttgart, Verwaltungszentrum.
- (2) Das Stiftungsvermögen ist im Auftrag der Stiftung von dem Katholischen Stadtdekanat Stuttgart, Verwaltungszentrum, getrennt von den übrigen Vermögenswerten zu verwalten. Es gelten dabei die Grundsätze der ordnungsgemäßen kaufmännischen Buchführung.
- (3) Das Geschäftsjahr der Stiftung ist das Kalenderjahr. Die Stiftungsverwaltung erstellt im Auftrag des Vorstands vor Beginn eines Geschäftsjahres einen Wirtschaftsplan und nach Ende des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss. Beides wird dem Vorstand vorgelegt.
- (4) Der Vorstand überwacht in geeigneter Weise die ordnungsgemäße Verzeichnung des Vermögens sowie der Einnahmen und Ausgaben der Stiftung. Er kann den Jahresabschluss der Stiftungsverwaltung durch einen von ihm bestellten Wirtschaftsprüfer oder einem sonstigen fachlich qualifizierten Prüfer prüfen lassen. Der vom Vorstand festgestellte Jahresabschluss ist innerhalb einer Frist von sieben Monaten nach Ende des Geschäftsjahres der Stiftungsaufsicht zur Prüfung vorzulegen.

§ 6 Organe der Stiftung

- (1) Organ der Stiftung ist der Vorstand.
- (2) Die Mitglieder des Stiftungsorgans sind ehrenamtlich tätig. Ihnen dürfen keine Vermögensvorteile zugewendet werden. Sie haben Anspruch auf Ersatz ihrer angemessenen Auslagen und Aufwendungen.

§ 7 Zusammensetzung und Amtsdauer des Vorstandes

- (1) Der Vorstand besteht aus fünf stimmberechtigten Mitgliedern. Die stimmberechtigten Mitglieder des Vorstandes werden vom Geschäftsführenden Ausschuss des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart berufen.
- (2) Von den stimmberechtigten Mitgliedern des Vorstandes müssen mindestens drei dem Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart angehören. Die Bestellung der Mitglieder, die nicht dem Stadtdekanatsrat des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart angehören, bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Je ein Vertreter des Katholischen Hospiz St. Martin, Stuttgart, und des Katholischen Stadtdekanats

Stuttgart, Verwaltungszentrum, gehören dem Vorstand mit beratender Stimme an. Als beratende Mitglieder des Vorstands können vom Vorstand weitere natürliche oder Vertreter juristischer Personen berufen werden.

- (4) Amtszeit ist die jeweilige Wahlperiode für Kirchengemeinderäte in der Diözese Rottenburg-Stuttgart. Eine Wiederberufung ist möglich.
- (5) Das Amt eines Mitglieds endet außer durch Ablauf der Amtsdauer durch
 - a) Abberufung durch den Geschäftsführenden Ausschuss des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart,
 - b) Abberufung durch die Stiftungsaufsicht aus wichtigem Grund,
 - c) Tod des Mitglieds,
 - d) Amtsniederlegung des Mitglieds.
- (6) Die Amtsniederlegung ist schriftlich gegenüber der Stiftung zu erklären und jederzeit zulässig. Ein Mitglied ist zur Niederlegung seines Amtes verpflichtet, wenn es durch Krankheit, Alter oder aus anderen Gründen für längere Zeit an der ordnungsgemäßen Ausübung seines Amtes verhindert ist.
- (7) Nach Ende ihres Amtes führen die Mitglieder dieses so lange weiter, bis neue Mitglieder ordnungsgemäß berufen sind. Scheidet ein Mitglied vorzeitig aus, so wird sein Nachfolger für die restliche Amtszeit berufen. Die Bestellung der wiedergewählten bzw. der neugewählten Mitglieder des Vorstands bedarf der Bestätigung des Bischofs der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (8) Der Vorstand wählt für die Dauer einer Amtsperiode aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden. Scheidet der Vorsitzende oder der stellvertretende Vorsitzende aus dem Vorstand aus, hat der Vorstand unverzüglich eine Neuwahl für die restliche Amtszeit vorzunehmen.

§ 8

Vertretung der Stiftung

Der Vorsitzende und der stellvertretende Vorsitzende vertreten die Stiftung gerichtlich und außergerichtlich sowie bei der Abgabe und Entgegennahme von Erklärungen jeweils allein. Im Innenverhältnis vertritt der Vorsitzende die Stiftung allein; der stellvertretende Vorsitzende hat die Rechte des Vorsitzenden, wenn dieser verhindert ist oder ihn mit seiner Vertretung beauftragt.

§ 9

Aufgaben des Vorstandes

- (1) Der Vorstand wacht über die Einhaltung und die Interpretation des Stifterwillens; er entscheidet über die Grundsätze der Stiftungsarbeit und führt die laufenden Geschäfte der Stiftung. Er ist verantwortlich für die Verwirklichung der satzungsmäßigen Ziele und Aufgaben. Bei der Führung der laufenden Geschäfte bedient er sich nach § 5 des Katholischen Stadtdekanats Stuttgart, Verwaltungszentrum.
- (2) Der Beschlussfassung durch den Vorstand unterliegen insbesondere:

- a) die Führung der laufenden Geschäfte,
 - b) die Genehmigung des Wirtschaftsplans,
 - c) die Feststellung der Jahresrechnung,
 - d) die Bestellung eines Prüfers zur Prüfung der Stiftungsgeschäfte,
 - e) die Änderung dieser Satzung,
 - f) Rechtsgeschäfte, die zu ihrer Wirksamkeit der Genehmigung der Aufsichtsbehörden bedürfen,
 - g) die Auflösung der Stiftung,
 - h) die Entscheidung über Richtlinien der Förderungstätigkeit,
 - i) die Verwendung der Stiftungsmittel,
 - j) der Erlass einer Geschäftsordnung,
 - k) die Festlegung von Grundsätzen über die Anlage des Stiftungsvermögens,
 - l) weitere Rechtsgeschäfte gem. § 13 Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart.
- (3) Der Vorstand hat darauf zu achten, dass die Steuerbefreiung der Stiftung nicht gefährdet wird.

§ 10

Beschlussfassung des Vorstandes

- (1) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in der Regel in Sitzungen. Außerhalb von Sitzungen können Beschlüsse, soweit nicht zwingendes Recht eine andere Form vorschreibt, durch schriftliche Abstimmung oder durch unterzeichnetes Telefax gefasst werden, sofern sich jedes Vorstandsmitglied mit dieser Art der schriftlichen oder textförmlichen Abstimmung einverstanden erklärt. In diesen Fällen bedürfen Beschlüsse der Einstimmigkeit der Voten. Das Einverständnis kann zusammen mit der Stimmabgabe erteilt werden.
- (2) Der Vorstand wird vom Vorsitzenden nach Bedarf, mindestens jedoch einmal jährlich, unter Angabe der Tagesordnung und Einhaltung einer Frist von zwei Wochen zu einer Sitzung einberufen. Sitzungen sind einzuberufen, wenn mindestens zwei Mitglieder des Vorstandes dies verlangen.
- (3) Beschlussfähigkeit liegt vor, wenn fristgerecht eingeladen wurde und mindestens drei stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind. Beschlüsse werden mit der Mehrheit der anwesenden Mitglieder gefasst, soweit nicht an anderer Stelle dieser Satzung etwas Abweichendes festgelegt ist.
- (4) Beschlüsse sind schriftlich niederzulegen und vom jeweiligen Vorsitzenden und einem weiteren Mitglied des Vorstandes zu unterzeichnen. Nicht anwesende Mitglieder sind von den gefassten Beschlüssen schriftlich zu informieren. Beim schriftlichen Umlaufverfahren ist das Abstimmungsergebnis allen Mitgliedern schriftlich mitzuteilen.

§ 11

Satzungsänderung

- (1) Ändern sich die Verhältnisse derart, dass die Erfüllung des Stiftungszwecks nicht mehr möglich ist, so kann der Vorstand einen neuen Stiftungszweck im Sinne des Stifters beschließen. Dem Beschluss müssen mindestens vier stimmberechtigte Mitglieder des Vorstandes zustimmen. Der neue oder geänderte Stiftungszweck hat gemeinnützig oder mildtätig oder beides sowie kirchlich zu sein und

muss dem Zweck nach § 2 möglichst nahekommen.

- (2) Über Satzungsänderungen, die nicht den Stiftungszweck berühren, beschließt der Vorstand mit einfacher Mehrheit.
- (3) Beschlüsse nach Absatz 1 und 2 werden erst mit Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht wirksam. Sie dürfen nur gefasst werden, wenn die zuständige Finanzbehörde vorher schriftlich bestätigt hat, dass durch die Satzungsänderung die Steuerfreiheit nicht berührt wird.

§ 12

Aufhebung, Auflösung und Zusammenlegung der Stiftung

- (1) Die Stiftung kann auch ohne das Vorliegen der Voraussetzungen nach § 87 BGB aufgehoben werden.
- (2) Kann der Zweck der Stiftung nicht mehr aufrechterhalten werden, so ist sie aufzulösen. Der Beschluss über die Auflösung der Stiftung kann nur in einer Sitzung des Vorstands gefasst werden und bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der Mitglieder des Vorstands. Er wird erst mit der Genehmigung der kirchlichen und staatlichen Stiftungsbehörde wirksam.
- (3) Die Stiftung kann entsprechend § 14 Abs. 2 Stiftungsgesetz Baden-Württemberg mit einer anderen Stiftung zusammengelegt werden, wenn die neue Stiftung ebenfalls steuerbegünstigt ist. Absatz 2 gilt entsprechend.

§ 13

Vermögensanfall

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung der Stiftung oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das vorhandene Vermögen an das Katholische Stadtdekanat Stuttgart, das es unmittelbar und ausschließlich für Zwecke nach § 2 oder andere steuerbegünstigte und kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Wenn diese Zwecke nicht mehr erfüllt werden können, ist das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für vergleichbare gemeinnützige Zwecke zu verwenden.

§ 14

Kirchliche Aufsicht

- (1) Die Stiftung steht unter kirchlicher Aufsicht gemäß § 25 des Stiftungsgesetzes für Baden-Württemberg in Verbindung mit der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart in deren jeweils gültiger Fassung. Dazu gehört insbesondere, dass die kirchliche Stiftungsaufsicht über die Tätigkeit der Stiftungsorgane regelmäßig unterrichtet wird und nach Maßgabe der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart und dieser Satzung Beschlüsse der Stiftungsorgane bestätigt oder genehmigt. Gemäß § 13 Abs. 1 Satz 3 der Stiftungsordnung der Diözese Rottenburg-Stuttgart ist von den Stiftungsorganen in den folgenden Fällen die Genehmigung der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzuholen:
 - a) Gesellschaftsverträge, Beteiligungs- und Unternehmensverträge i. S. der §§ 291 und 292 Abs. 2 AktG jeder Art und deren Änderungen,

- b) Errichtung, Erwerb, Veräußerung und Auflösung von Rechtsträgern sowie Erwerb, Veräußerung oder Aufgabe von Beteiligungen,
 - c) Mitgliedschaft von Mitgliedern des Vorstands der Stiftung in einem geschäftsführenden Organ eines anderen Rechtsträgers,
 - d) Satzungsänderungen,
 - e) Umwandlung, Zusammenlegung, Auflösung oder Aufhebung der Stiftung,
 - f) der Haushalts- oder Wirtschaftsplan,
 - g) Rechtsgeschäfte und Rechtsakte ab einem Wert von 50.000,00 Euro
 - aa. Erwerb, Veräußerung, Belastung und Aufgabe von Grundstücken, grundstücksgleichen Rechten und sonstigen Rechten an Grundstücken sowie deren Änderung,
 - bb. Annahme von Zustiftungen und Zuwendungen unter Lebenden oder von Todes wegen sowie die Annahme und Ausschlagung von Erbschaften und Vermächtnissen, die mit Lasten oder Auflagen verknüpft sind oder die einen erweiterten oder anderen Zweck als dem der bedachten kirchlichen Stiftung dienen,
 - cc. Aufnahme langfristiger außerplanmäßiger Darlehen, die Abgabe von Bürgschafts-, Patronats- oder Garantierklärungen sowie die Übernahme von Fremdverpflichtungen,
 - h) Rechtsgeschäfte über Gegenstände, die einen bedeutenden wissenschaftlichen, geschichtlichen oder künstlerischen Wert haben, sowie die Aufgabe des Eigentums an diesen Gegenständen,
 - i) Abschluss von Dienst- und Arbeitsverträgen mit leitenden Mitarbeitern, die zur unbeschränkten Vertretung nach außen befugt sind,
 - j) Übernahme einer Stiftungstreuhand,
 - k) Errichtung, Übernahme, Übertragung und Schließung von Einrichtungen. Gleiches gilt für die räumliche oder sächliche Erweiterung bzw. Verkleinerung von deren Geschäftsbereichen,
 - l) wesentliche Kooperationen, die eine Geschäftsbesorgung für einen anderen Rechtsträger in einzelnen oder mehreren Geschäfts- oder Unternehmensbereichen beinhalten.
- (2) Die Stiftung hat der kirchlichen Stiftungsaufsicht innerhalb von sieben Monaten nach Ende eines jeden Geschäftsjahres einen geprüften Jahresabschluss und einen Tätigkeitsbericht über die Erfüllung des Stiftungszwecks unaufgefordert vorzulegen. Der Wirtschaftsplan ist innerhalb von vier Monaten nach Beginn des Geschäftsjahres bei der kirchlichen Stiftungsaufsicht einzureichen.
 - (3) Die Stiftung wendet die Grundordnung des kirchlichen Dienstes in ihrer jeweiligen Fassung an.

**§ 15
Inkrafttreten der Satzung**

Diese Satzung tritt nach Genehmigung durch die kirchliche Stiftungsbehörde mit der Genehmigung durch das Ministerium für Kultus, Jugend und Sport Baden-Württemberg als staatliche Stiftungsbehörde für rechtsfähige kirchliche Stiftungen in Kraft.

BO-Nr. 4559

G e n e h m i g t

Rottenburg, den 06.09.2016

Diözesanverwaltungsrat
i. V.
Dr. Rebecca Schaller
Ltd. Direktorin i. K.

BO-Nr. 4876 – 15.09.16
PfReg. B 8

**Umzüge am Fest des Heiligen Martinus
– Versicherungsschutz –**

Vielfach werden bei den Umzügen am Fest des Heiligen Martinus Pferde eingesetzt. Bei Unfällen mit Pferden tritt vorrangig die vom Tierbesitzer abgeschlossene „Tierhalter-Haftpflichtversicherung“ ein. Besteht keine Tierhalter-Haftpflichtversicherung, so ist Versicherungsschutz über den Sammel-Versicherungsvertrag der Diözese (vgl. KABl. 1999, Seite 460, E. Ziff. 13) gegeben.

Mitteilungen

Firmungen im Schuljahr 2016/17

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Dekanat Ehingen-Ulm

11. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Ehinger Alb“ in Dächlingen, Zur Schmerzhaften Mutter
14. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Allmendingen-Altheim-Schwörzkirch“ in Allmendingen, Mariä Himmelfahrt
16:00 Uhr in der SE 5 „Allmendingen-Altheim-Schwörzkirch“ in Allmendingen, Mariä Himmelfahrt
21. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Marchtal“ in Obermarchtal, St. Petrus und Paulus
24. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen, St. Blasius
16:00 Uhr in der SE 1 „Ehingen-Stadt“ in Ehingen, St. Blasius

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

22. Januar (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Über dem Salzgrund“ in Heilbronn-Kirchhausen, St. Alban

Dekanat Rems-Murr

10. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Rems-Mitte“ in Schorndorf, Heilig Geist
16:00 Uhr in der SE 4 „Rems-Mitte“ in Winterbach, Mariä Himmelfahrt

Weihbischof Dr. Johannes Kreidler

Dekanat Biberach

16. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Rot-Iller“ in Rot an der Rot, St. Verena
15:00 Uhr in der SE 2 „Rot-Iller“ in Tannheim, St. Martinus

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

24. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Münsingen“ in Münsingen, Christus König
15. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Engstingen-Hohenstein“ in Großengstingen, St. Martin

Dekanat Rottenburg

13. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg, St. Martin
15:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg, St. Martin

20. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Rottenburg“ in Rottenburg,
St. Moriz

Stadtdekanat Stuttgart

28. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 11 in Stuttgart-Möhringen,
St. Hedwig

Weihbischof Thomas Maria Renz

Dekanat Allgäu-Oberschwaben

14. Januar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen,
St. Ulrich
14:30 Uhr in der SE 14 „Wangen“ in Wangen,
St. Martinus

04. Februar (Sa)
14:00 Uhr in der SE 15 „An der Argen“ in Schwarzenbach, St. Felix und Regula
17:00 Uhr in der SE 15 „An der Argen“ in Amtzell, St. Joannes und Mauritius

01. April (Sa)
09:30 Uhr in der SE 16 „Argenbühl“ in Eglofs,
St. Martinus

20. Mai (Sa)
14:00 Uhr in der SE 1 „Ravensburg-Mitte“ in Ravensburg, St. Jodok
17:00 Uhr in der SE 1 „Ravensburg-Mitte“ in Ravensburg, St. Jodok

28. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Ravensburg-West“ in Ravensburg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit
14:00 Uhr in der SE 20 „Leutkirch“ in Leutkirch,
St. Martinus

25. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 8a „Vorallgäu“ in Bodnegg,
St. Ulrich und Magnus
14:00 Uhr in der SE 8a „Vorallgäu“ in Unterankenreute, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Ehingen-Ulm

05. Februar (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Laichinger Alb“ in Laichingen, Maria Königin, in der Kirche Christkönig in Westerheim
14:00 Uhr in der SE 9 „Laichinger Alb“ in Westerheim, Christkönig

12. Februar (So)
10:00 Uhr in der SE 18 „Suso-Gemeinden“ in Ulm,
St. Maria Suso

26. März (So)
10:00 Uhr in der SE 21 „Böfingen-Jungingen“ in Ulm-Böfingen, Zum Guten Hirten
14:00 Uhr in der SE 21 „Böfingen-Jungingen“ in Ulm-Jungingen, St. Josef

01. April (Sa)
14:00 Uhr in der SE 15 „Iller-Weihung“ in Staig,
Mariä Himmelfahrt

02. April (So)
10:00 Uhr in der SE 15 „Iller-Weihung“ in Staig,
Mariä Himmelfahrt
14:00 Uhr in der SE 15 „Iller-Weihung“ in Staig,
Mariä Himmelfahrt

29. April (Sa)
14:00 Uhr in der SE 13 in Westerstetten, St. Martinus

14. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 12 „Langenau/Rammingen“ in Langenau, Mater Dolorosa
14:00 Uhr in der SE 12 „Langenau/Rammingen“ in Rammingen, St. Georg

21. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 14 „Dietenheim-Illerrieden“ in Illerrieden, Zum Heiligen Kreuz
14:00 Uhr in der SE 14 „Dietenheim-Illerrieden“ in Dietenheim, St. Martinus

26. Mai (Fr)
17:00 Uhr in der SE 10 „Blautal“ in Blaubeuren,
Mariä Heimsuchung

27. Mai (Sa)
14:00 Uhr in der SE 10 „Blautal“ in Herrlingen,
St. Andreas
17:00 Uhr in der SE 10 „Blautal“ in Ehrenstein,
St. Martinus

30. Juni (Fr)
15:00 Uhr in der SE 7 „Donau-Riß“ in Rißtissen,
St. Pankratius und St. Dorothea
18:00 Uhr in der SE 7 „Donau-Riß“ in Oberdisingen, Zum Heiligsten Namen Jesu

01. Juli (Sa)
09:30 Uhr in der SE 6 „Schelklingen“ in Schelklingen, Herz Jesu

07. Juli (Fr)
18:00 Uhr in der SE 11 in Dornstadt, St. Ulrich

08. Juli (Sa)
16:00 Uhr in der SE 6 „Schelklingen“ in Justingen,
St. Oswald

09. Juli (So)
15:00 Uhr in der SE 16 „Hochsträß“ in Einsingen,
St. Katharina

14. Juli (Fr)
17:00 Uhr in der SE 8 „Erbach“ in Ringingen, Mariä Himmelfahrt

15. Juli (Sa)
09:30 Uhr in der SE 11 in Tomerdingen, Mariä Himmelfahrt

16. Juli (So)
09:30 Uhr in der SE 8 „Erbach“ in Erbach, St. Martinus
14:00 Uhr in der SE 8 „Erbach“ in Dellmensingen,
St. Kosmas und Damian

22. Juli (Sa)
14:00 Uhr in der SE 17 „Ulmer Westen“ in Ulm,
Heilig Geist
17:00 Uhr in der SE 17 „Ulmer Westen“ in Ulm-Söflingen, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Saulgau

28. Januar (Sa)
14:00 Uhr in der SE 4 „Altshausen“ in Altshausen, St. Michael
17:00 Uhr in der SE 4 „Altshausen“ in Altshausen, St. Michael
23. Juni (Fr)
15:00 Uhr in der SE 3 „Bad Saulgau“ in Bad Saulgau, St. Johannes Baptist
18:00 Uhr in der SE 3 „Bad Saulgau“ in Bad Saulgau, St. Johannes Baptist
24. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Effata. Ablach-Donau“ in Mengen, Zu Unserer Lieben Frau
14:00 Uhr in der SE 2 „Göge-Donau-Schwarzachtal“ in Hohentengen, St. Michael (Kirchenrenovation), Firmkirche St. Oswald in Herbertingen

Generalvikar Dr. Clemens Stroppel*Dekanat Esslingen-Nürtingen*

30. April (So)
10:00 Uhr in der SE 11 „Jakobsbrunnen Nürtingen“ in Nürtingen, St. Johannes Evangelist
02. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Guter Hirte – Kolumban“ in Köngen, Zum Guten Hirten
14:00 Uhr in der SE 10 „Guter Hirte – Kolumban“ in Unterboihingen, St. Kolumban

Dekanat Friedrichshafen

26. März (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Ailingen-Ettenkirch-Ober-teuringen“ in Ailingen, St. Johannes Baptist
28. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Tettngang“ in Tettngang, St. Gallus

Dekanat Göppingen-Geislingen

07. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 8 „Eislingen“ in Eislingen/Fils, St. Markus
21. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Filstal“ in Wiesensteig, St. Cyriakus
23. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Unterm Staufen“ in Rechberghausen, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

09. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 8a in Heilbronn, St. Augustinus
16. Juli (So)
10:30 Uhr in der SE 9 „Im Leintal“ in Massenbachhausen, St. Kilian

Dekanat Mergentheim

12. März (So)
10:00 Uhr in der SE 1a „Bad Mergentheim L.A.M.M.“ in Markelsheim, St. Kilian

Dekanat Ostalb

14. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Hüttlingen“ in Hüttlingen, Heilig Kreuz

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

18. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Echaztal“ in Pfullingen, St. Wolfgang

Dekanat Rottweil

05. März (So)
10:00 Uhr in der SE 6b „Sulgen-Hardt-Mariazell“ in Hardt, St. Georg

Stadtdekanat Stuttgart

22. Januar (So)
9:30 Uhr in der SE 5 in Stuttgart-Weilimdorf, St. Theresia vom Kinde Jesu
29. Januar (So)
10:00 Uhr in der SE 5 in Stuttgart-Giebel, Salvator

Domkapitular Offizial Thomas Weißhaar*Dekanat Biberach*

24. Juni (Sa)
15:00 Uhr in der SE 8 „Maselheim“ in Maselheim, St. Petrus und Paulus

Dekanat Böblingen

18. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärtingen“ in Ehningen, St. Elisabeth
15:00 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärtingen“ in Gärtingen, St. Michael
19. März (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Aidlingen-Ehningen-Gärtingen“ in Aidlingen, Mariä Himmelfahrt
20. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Schönaich, Heilig Kreuz
15:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Weil im Schönbuch, St. Johannes Baptist
21. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Holzgerlingen, Zum Allerheiligsten Erlöser
15:00 Uhr in der SE 5 „Schönbuchlichtung“ in Steinenbronn, Heilig Geist
14. Juli (Fr)
17:00 Uhr in der SE 8 „CleBoRa“ in Weissach im Tal, St. Clemens Maria Hofbauer

Dekanat Ehingen-Ulm

25. März (Sa)
15:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Winkel“ in Unterstadion, St. Maria und Selige Ulrika
26. März (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Winkel“ in Munderkingen, St. Dionysius
15:00 Uhr in der SE 4 „Donau-Winkel“ in Munderkingen, St. Dionysius
07. Mai (So)
15:00 Uhr in der SE 20 „St. Georg und St. Michael z. d. W.“ in Ulm, St. Georg
17. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 20 „St. Georg und St. Michael z. d. W.“ in Ulm, St. Michael z. d. W.

Dekanat Esslingen-Nürtingen

25. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 14 „Weilheim-Lenningen“ in Oberlenningen, Mariä Himmelfahrt
09. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Ostfildern“ in Nellingen-Parksiedlung, St. Dominikus
15:00 Uhr in der SE 6 „Ostfildern“ in Ostfildern-Ruit, St. Monika

Dekanat Freudenstadt

15. Juli (Sa)
15:00 Uhr in der SE 3b „Horb – miteinander unterwegs“ in Horb, Zum Heiligen Kreuz

Dekanat Göppingen-Geislingen

14. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Lautertal“ in Donzdorf, St. Martinus
15:00 Uhr in der SE 5 „Lautertal“ in Donzdorf, St. Martinus
01. Juli (Sa)
15:00 Uhr in der SE 10 „Göppingen St. Maria und Christkönig“ in Göppingen, St. Maria
16. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Böhmenkirch/Treffelhausen“ in Böhmenkirch, St. Hippolyt
15:00 Uhr in der SE 4 „Böhmenkirch/Treffelhausen“ in Treffelhausen, St. Vitus

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

17. Juni (Sa)
15:00 Uhr in der SE 11 „Neckar-Schozach“ in Talheim, Mariä Himmelfahrt
18. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 11 „Neckar-Schozach“ in Ilsfeld, St. Michael
15:00 Uhr in der SE 11 „Neckar-Schozach“ in Lauffen, St. Paulus
02. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 7b in Heilbronn-Sontheim, St. Martinus

Dekanat Ludwigsburg

27. Mai (Sa)
15:00 Uhr in der SE 13 „Freiberg-Pleidelsheim-Ingersheim“ in Pleidelsheim, St. Petrus und Paulus

Dekanat Ostalb

23. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Unterschneidheim“ in Zöbingen, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

28. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Reutlingen-Mitte/Eningen“ in Ehningen, Zu Unserer Lieben Frau
15:00 Uhr in der SE 2 „Reutlingen-Mitte/Eningen“ in Reutlingen, St. Wolfgang

Stadtdekanat Stuttgart

23. Juni (Fr)
17:00 Uhr in der SE 9 „St. Urban“ in Stuttgart-Wangen, St. Christophorus

Domkapitular Paul Hildebrand*Dekanat Balingen*

09. Dezember (Fr)
17:00 Uhr in der SE 5 „Ebingen, Lautlingen und Margrethausen“ in Ebingen, St. Hedwig
10. Dezember (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Ebingen, Lautlingen und Margrethausen“ in Ebingen, St. Josef
15:00 Uhr in der SE 5 „Ebingen, Lautlingen und Margrethausen“ in Lautlingen, St. Johannes Baptist

Dekanat Biberach

21. Januar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9b „Biberach Umland“ in Warthausen, St. Johannes Evangelist
15:00 Uhr in der SE 9b „Biberach Umland“ in Mittelbiberach, St. Cornelius und Cyprian
20. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 12a „Ulrika Nisch“ in Oggelbeuren, St. Johannes Baptist

Dekanat Böblingen

31. März (Fr)
17:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Kuppingen, St. Antonius
01. April (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Herrenberg, St. Josef und Martin
15:00 Uhr in der SE 4 „Gäu“ in Herrenberg, St. Josef und Martin

Dekanat Calw

02. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 4 „Neuenbürg“ in Neuenbürg-Birkenfeld, Heilig Kreuz

Dekanat Freudenstadt

09. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 1b „Freudenstadt/Alpirsbach“
 in Freudenstadt, Christi Verklärung
 15:00 Uhr in der SE 1b „Freudenstadt/Alpirsbach“
 in Freudenstadt, Christi Verklärung

Dekanat Göppingen-Geislingen

27. Mai (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 2 „Deggingen-Bad Ditzzen-
 bach“ in Bad Ditzzenbach, St. Laurentius
 15:00 Uhr in der SE 2 „Deggingen-Bad Ditzzen-
 bach“ in Reichenbach im Täle, St. Pan-
 taleon
28. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 2 „Deggingen-Bad Ditzzen-
 bach“ in Deggingen, Zum Heiligen
 Kreuz
29. Juni (Do)
 17:00 Uhr in der SE 6 „Süßen-Gingen-Kuchen“ in
 Gingen, St. Barbara

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

18. Februar (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 2a „Bad Friedrichshall und Of-
 fenau“ in Offenau, St. Alban
 15:00 Uhr in der SE 2a „Bad Friedrichshall und Of-
 fenau“ in Bad Friedrichshall, St. Barbara
25. Juni (So)
 10:15 Uhr in der SE 3 „Neckarsulm“ in Neckar-
 sulm, St. Dionysius
 15:00 Uhr in der SE 3 „Neckarsulm“ in Neckar-
 sulm-Amorbach, Pax Christi
14. Juli (Fr)
 17:00 Uhr in der SE 5 „JaKoBuS: Neuenstadt-
 Möckmühl“ in Möckmühl, St. Kilian
16. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 5 „JaKoBuS: Neuenstadt-
 Möckmühl“ in Neuenstadt, Zum Guten
 Hirten
29. Juli (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 1 „Gundelsheim“ in Gundels-
 heim, St. Nikolaus
 15:00 Uhr in der SE 1 „Gundelsheim“ in Bache-
 nau, St. Walburga

Dekanat Ostalb

28. Januar (Sa)
 15:00 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ell-
 wangen, St. Wolfgang
29. Januar (So)
 10:00 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ell-
 wangen, St. Vitus (Basilika minor)
 15:00 Uhr in der SE 7 „Ellwangen-Jagst“ in Ell-
 wangen, Heilig Geist

Dekanat Rottenburg

19. Mai (Fr)
 18:00 Uhr in der SE 6 „Starzach“ in Wachendorf,
 St. Petrus und Paulus

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

21. Mai (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Trossingen“ in Trossingen,
 St. Theresia vom Kinde Jesu

Domkapitular Dr. Uwe Scharfenecker*Dekanat Biberach*

12. März (So)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Schwendi“ in Schwendi,
 St. Stephanus
 15:00 Uhr in der SE 11a „Bad Schussenried“ in Bad
 Schussenried, St. Magnus
18. März (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 10b „Eberhardzell“ in Eber-
 hardzell, St. Maria Mater Dolorosa
 15:00 Uhr in der SE 10b „Eberhardzell“ in Eber-
 hardzell, St. Maria Mater Dolorosa
21. Mai (So)
 9:30 Uhr in der SE 11b „Riß-Federbachtal“ in
 Steinhausen, St. Petrus und Paulus

Dekanat Heidenheim

04. Februar (Sa)
 10:00 Uhr in der SE 4 „Gerstetten-Steinheim“ in
 Gerstetten, St. Petrus und Paulus
 15:00 Uhr in der SE 4 „Gerstetten-Steinheim“ in
 Steinheim, Heilig Geist
05. Februar (So)
 10:30 Uhr in der SE 2 „Heidenheim-Nord“ in
 Schnaitheim, St. Bonifatius
 15:00 Uhr in der SE 2 „Heidenheim-Nord“ in Kö-
 nigsbronn, Mariä Himmelfahrt

Dekanat Hohenlohe

18. Februar (Sa)
 15:00 Uhr in der SE 2 „Künzelsau“ in Künzelsau,
 St. Paulus
19. Februar (So)
 10:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Jagsttal“ in Alt-
 krautheim, St. Johann Baptist
 15:00 Uhr in der SE 3 „Mittleres Jagsttal“ in Mul-
 fingen, St. Kilian
17. Juni (Sa)
 17:00 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Berlichingen,
 St. Sebastian
18. Juni (So)
 10:30 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Oberkessach,
 St. Johannes Baptist
 15:00 Uhr in der SE 4 „Schöntal“ in Westernhau-
 sen, St. Martinus
23. Juli (So)
 10:00 Uhr in der SE 5 „Mittleres Kochertal“ in In-
 gelfingen, Heilig Kreuz
 15:00 Uhr in der SE 5 „Mittleres Kochertal“ in
 Niedernhall, St. Maria

Dekanat Ostalb

28. Januar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 16 „Gesamtkirchengemeinde Neresheim“ in Elchingen, St. Otmar
15:00 Uhr in der SE 16 „Gesamtkirchengemeinde Neresheim“ in Ohmenheim, St. Elisabeth
25. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal“ in Waldhausen, St. Nikolaus
15:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal“ in Ebnat, Mariä Unbefleckte Empfängnis
26. März (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal“ in Oberkochen, St. Peter und Paul
15:00 Uhr in der SE 6 „Vorderes Härtsfeld/Oberes Kochertal“ in Unterkochen, St. Maria
07. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Dewangen, Mariä Himmelfahrt
15:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Fachsenfeld, Zum Heiligsten Herzen Jesu
14. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 22 „Leintal“ in Heuchlingen, St. Vitus
15:00 Uhr in der SE 22 „Leintal“ in Schechingen, St. Sebastian
27. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Rems-Welland“ in Essingen, Zum Heiligsten Herzen Jesu
28. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Kochertal“ in Abtsgmünd, St. Michael
15:00 Uhr in der SE 1 „Oberes Kochertal“ in Hohenstadt, Mariä Opferung
02. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Heubach, St. Bernhard
15:00 Uhr in der SE 20 „Rosenstein“ in Mögglingen, St. Petrus und Paulus

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

11. Februar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Reutlingen-Nord“ in Reutlingen, St. Andreas

Dekanat Rottweil

29. Januar (So)
10:00 Uhr in der SE 4 in Rottweil, St. Pelagius
15:00 Uhr in der SE 4 in Wellendingen, St. Ulrich
25. Juni (So)
10:30 Uhr in der SE 9 „Aichhalden“ in Waldmössingen, St. Valentin

Stadtdekanat Stuttgart

06. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 in Stuttgart-Mönchfeld, St. Johannes M. Vianney
15:00 Uhr in der SE 7 in Stuttgart-Mönchfeld, St. Johannes M. Vianney

22. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 12 in Stuttgart-Büsnau, St. Maria Königin des Friedens
15:00 Uhr in der SE 2 „Stuttgart-Ost“ in Stuttgart-Mitte, St. Nikolaus

Domkapitular Dr. Heinz Detlef Stäps*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

22. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 12 „Bad Wurzach“ in Bad Wurzach, St. Verena
15:00 Uhr in der SE 12 „Bad Wurzach“ in Unterschwarzach, St. Gallus

Dekanat Balingen

16. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 1 „Am kleinen Heuberg“ in Geislingen, St. Ulrich

Dekanat Biberach

01. Oktober (Sa)
10:00 Uhr in der SE 13 „Federsee“ in Bad Buchau, St. Cornelius und Cyprianus
15:00 Uhr in der SE 13 „Federsee“ in Seekirch, Mariä Himmelfahrt
04. Februar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 9a „Biberach Stadt“ in Biberach, St. Josef
15:00 Uhr in der SE 9a „Biberach Stadt“ in Biberach, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Böblingen

19. März (So)
10:00 Uhr in der SE 10 „Sindelfingen“ in Sindelfingen, St. Josef
09. Juli (So)
10:30 Uhr in der SE 7 in Magstadt, Zur Heiligen Familie

Dekanat Esslingen-Nürtingen

25. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in Kirchheim, St. Ulrich
15:00 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in Kirchheim, St. Ulrich
26. März (So)
10:00 Uhr in der SE 13 „Kirchheim unter Teck“ in Kirchheim, Maria Königin
20. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Leinfelden-Echterdingen“ in Musberg, Heilig Kreuz
24. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 „Neckar-Fils“ in Deizisau, Klemens-Maria Hofbauer
15:00 Uhr in der SE 3 „Neckar-Fils“ in Reichenbach, St. Michael
25. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 12 „Hohenneuffen“ in Neuffen, St. Michael
15:00 Uhr in der SE 12 „Hohenneuffen“ in Frickenhausen, St. Nikolaus von Flüe

Dekanat Friedrichshafen

26. November (Sa)
16:00 Uhr in der SE 1 „Friedrichshafen-Mitte“ in Friedrichshafen, St. Columban

Dekanat Göppingen-Geislingen

13. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 12 „Lebendiges Wasser“ in Göppingen-Jebenhausen, St. Nikolaus von Flüe

Dekanat Heidenheim

21. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Unteres Brenztal“ in Burgberg, St. Vitus
15:00 Uhr in der SE 6 „Unteres Brenztal“ in Gien-gen an der Brenz, Heilig Geist
11. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Heidenheim“ in Heidenheim, St. Maria
15:00 Uhr in der SE 3 „Heidenheim“ in Heidenheim-Mergelstetten, Christus König

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

28. Januar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2b „Oedheim St. Mauritius und St. Pankratius“ in Oedheim, St. Mauritius
14. Mai (So)
14:30 Uhr in der SE 4 „Unterm Kayberg“ in Erlenbach, St. Martinus

Dekanat Ludwigsburg

30. April (So)
9:45 Uhr in der SE 11 „Kornwestheim“ in Kornwestheim, St. Martinus

Dekanat Ostalb

06. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4 „Wasseralfingen-Hofen“ in Wasseralfingen, St. Stephanus
15:00 Uhr in der SE 4 „Wasseralfingen-Hofen“ in Wasseralfingen, St. Stephanus

Dekanat Rems-Murr

01. April (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Rudersberg-Welzheim“ in Welzheim, Christus König
15:00 Uhr in der SE 6 „Rudersberg-Welzheim“ in Rudersberg, Zur Heiligsten Dreifaltigkeit

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

07. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 4a „Bad Urach“ in Bad Urach, St. Josef

Dekanat Rottenburg

18. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Mössingen, Mariä Himmelfahrt
15:00 Uhr in der SE 4a „Steinlach-Wiesaz“ in Gomarlingen, St. Markus

Stadtdekanat Stuttgart

05. Februar (So)
10:00 Uhr in der SE 10 in Sillenbuch, St. Michael
15:00 Uhr in der SE 10 in Hohenheim, St. Antonius

Domkapitular Matthäus Karrer*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

06. November (So)
14:00 Uhr in der SE 7 „Baienfurt-Baindt“ in Baienfurt, Mariä Himmelfahrt
12. November (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Zocklerland“ in Hasenweiler, Mariä Geburt
15:00 Uhr in der SE 5 „Zocklerland“ in Zogenweiler, St. Felix und Regula
26. November (Sa)
18:00 Uhr in der SE 4a „Weingarten – St. Maria/Heilig Geist“ in Weingarten, St. Maria, Hilfe der Christen

Dekanat Balingen

02. Dezember (Fr)
18:00 Uhr in der SE 2 „Oberes Schlichemtal“ in Schömberg, St. Petrus und Paulus
03. Dezember (Sa)
10:00 Uhr in der SE 2 „Oberes Schlichemtal“ in Ratshausen, St. Afra
24. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 „Balingen“ in Frommern, St. Paulus
15:00 Uhr in der SE 3 „Balingen“ in Balingen, Heilig Geist
07. Juli (Fr)
17:00 Uhr in der SE 2 „Oberes Schlichemtal“ in Dotternhausen, St. Martinus
09. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Talgang“ in Tailfingen, St. Elisabeth
14:30 Uhr in der SE 6 „Talgang“ in Tailfingen, St. Elisabeth

Dekanat Biberach

18. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Untersulmtingen, St. Georg und Sebastian
14:30 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Obersulmtingen, St. Ulrich
21. Mai (So)
09:30 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Laupheim, Maria Königin des Friedens
15:30 Uhr in der SE 6 „Laupheim“ in Baustetten, St. Ulrich

Dekanat Böblingen

13. Mai (Sa)
12:00 Uhr in der SE 9 in Sindelfingen, Zur Hl. Dreifaltigkeit für die Kroatische Gemeinde Gospa Velikog Hrvatskog Zavrjeta
28. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 6 „Leonberg-Höfingen/Gerbersheim“ in Leonberg, St. Johannes Baptist

Dekanat Friedrichshafen

16. Juli (So)
10:15 Uhr in der SE 6 „Seegemeinden“ in Langenargen, St. Martinus
15:00 Uhr in der SE 6 „Seegemeinden“ in Kressbronn, St. Maria, Hilfe der Christen

Dekanat Göppingen-Geislingen

01. Juli (Sa)
14:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen, St. Maria
17:00 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen, St. Johannes Evangelist

Dekanat Heidenheim

23. Juli (So)
10:15 Uhr in der SE 5 „Lone-Brenz“ in Niederstotzingen, St. Petrus und Paulus
14:00 Uhr in der SE 5 „Lone-Brenz“ in Herbrechtingen, St. Bonifatius

Dekanat Hohenlohe

23. Juni (Fr)
17:00 Uhr in der SE 1b „Öhringen-Neuenstein“ in Öhringen, St. Joseph

Dekanat Ostalb

12. März (So)
10:00 Uhr in der SE 5 „Aalen“ in Aalen-Unterrombach, St. Thomas
15:00 Uhr in der SE 5 „Aalen“ in Aalen, St. Maria

Dekanat Rems-Murr

08. April (Sa)
10:00 Uhr in der SE 7 „Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach“ in Winnenden, St. Karl Borromäus
15:00 Uhr in der SE 7 „Winnenden-Schwaikheim-Leutenbach“ in Schwaikheim, St. Maria, Hilfe der Christen

Dekanat Reutlingen-Zwiefalten

06. Mai (Sa)
10:00 Uhr in der SE 4b „Metzingen“ in Metzingen, St. Bonifatius
19. Mai (Fr)
15:00 Uhr in der SE 3 „Reutlingen-Südwest“ in Ohmenhausen, Zum Hl. Johannes dem Täufer
18:00 Uhr in der SE 3 „Reutlingen-Südwest“ in Reutlingen, Heilig Geist

Dekanat Rottenburg

18. Februar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen, St. Michael
14:30 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen, St. Johannes Evangelist
19. Februar (So)
10:00 Uhr in der SE 3 „Tübingen“ in Tübingen-Lustnau, St. Petrus

Dekanat Rottweil

28. Januar (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Villingen-Schwenningen, St. Franziskus
14:30 Uhr in der SE 1 „Neckar-Baar“ in Villingen-Schwenningen, Mariä Himmelfahrt

Stadtdekanat Stuttgart

14. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 4 in Stuttgart-Mitte, St. Elisabeth
15:00 Uhr in der SE 4 in Stuttgart-Mitte, St. Elisabeth

Prälat Werner Redies*Dekanat Heilbronn-Neckarsulm*

02. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 12b „Unteres Weinsberger Tal“ in Weinsberg, St. Josef
15:00 Uhr in der SE 12b „Unteres Weinsberger Tal“ in Weinsberg, St. Josef

Dekanat Hohenlohe

08. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1a „Hohenlohe Süd“ in Pfedelbach, St. Petrus und Paulus
15:00 Uhr in der SE 1a „Hohenlohe Süd“ in Bretzfeld, St. Stephanus

Dekanat Rems-Murr

15. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Herz Jesu Plüderhausen/St. Marien Urbach“ in Urbach, St. Marien
15:00 Uhr in der SE 5 „Herz Jesu Plüderhausen/St. Marien Urbach“ in Plüderhausen, Zum Heiligsten Herzen Jesu

Dekanat Schwäbisch-Hall

25. Juni (So)
10:00 Uhr in der SE 3 in Crailsheim, Zur Allerheiligsten Dreifaltigkeit
15:00 Uhr in der SE 3 in Crailsheim, St. Bonifatius

Stadtdekanat Stuttgart

13. Mai (Sa)
16:00 Uhr in der SE 8 in Stuttgart, Liebfrauen
14. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 8 in Stuttgart, Liebfrauen

Regens Monsignore Andreas Rieg*Dekanat Esslingen-Nürtingen*

18. März (Sa)
10:00 Uhr in der SE 14 „Weilheim-Lenningen“ in Weilheim an der Teck, St. Franziskus
14:00 Uhr in der SE 14 „Weilheim-Lenningen“ in Weilheim an der Teck, St. Franziskus
27. Mai (Sa)
15:30 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Filderstadt-Harthausen, St. Josef
28. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Neckartenzlingen, St. Paulus
15:00 Uhr in der SE 9 „Neckar-Aich“ in Neckartenzlingen, St. Paulus

Dekanat Heidenheim

15. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 1 „Härtsfeld“ in Nattheim, Zum Heiligsten Herzen Jesu

Dekanat Ostalb

24. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 18 „Unterm Hohenrechberg“ in Straßdorf, St. Cyriakus
16. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ in Lauchheim, St. Petrus und Paulus
15:00 Uhr in der SE 11 „Kapfenburg“ in Westhausen, St. Mauritius

Dekanat Rottweil

02. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 7 „Eschach-Neckar“ in Bösinggen, St. Wendelinus
15:00 Uhr in der SE 7 „Eschach-Neckar“ in Seedorf, St. Georg

Stadtdekanat Stuttgart

22. Juli (Sa)
16:00 Uhr in der SE 6 in Stuttgart-Stammheim, Zum Guten Hirten

Direktor Monsignore Martin Fahrner*Dekanat Biberach*

22. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 5 „Unteres Rottal“ in Burgrieden, St. Alban
15:00 Uhr in der SE 5 „Unteres Rottal“ in Achstetten, St. Oswald

Dekanat Esslingen-Nürtingen

13. Mai (Sa)
14:30 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen, St. Paul für die Kroatischen Gemeinden in den Seelsorgeeinheiten „Filderstadt“, „Kirchheim unter Teck“ und „Jakobusbrunnen Nürtingen“

Dekanat Göppingen-Geislingen

03. Juni (Sa)
14:30 Uhr in der SE 3 „Geislingen“ in Geislingen, St. Maria für die Kroatischen Gemeinden in den Seelsorgeeinheiten „Geislingen“ und „Göppingen St. Maria und Christuskönig“

Dekanat Heilbronn-Neckarsulm

14. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 7a „Heilbronn-Böckingen“ in Heilbronn-Böckingen, Heilig Kreuz
14:00 Uhr in der SE 7a „Heilbronn-Böckingen“ in Heilbronn-Böckingen, St. Kilian
21. Mai (So)
10:00 Uhr in der SE 12b „Unteres Weinsberger Tal“ in Ellhofen, Heilig Kreuz für Wimmatal und Ellhofen
09. Juli (So)
10:00 Uhr in der SE 12a „Affaltrach“ in Obersulm-Willsbach, Vater-Unser Kirche

Dekanat Rems-Murr

17. Juni (Sa)
14:30 Uhr in der SE 8 „Oppenweiler-Kirchberg“ in Kirchberg an der Murr, St. Michael
01. Juli (Sa)
10:00 Uhr in der SE 3 „Beutelsbach-Endersbach-Kernen-Remshalden“ in Endersbach, St. Andreas
14:00 Uhr in der SE 3 „Beutelsbach-Endersbach-Kernen-Remshalden“ in Rommelshausen, Herz Jesu

Monsignore Pfarrer Heinrich-Maria Burkard*Dekanat Allgäu-Oberschwaben*

10. Dezember (Sa)
14:00 Uhr in der SE 17 „Isny“ in Isny, St. Maria

Dekanat Esslingen-Nürtingen

27. Mai (Sa)
15:00 Uhr in der SE 8 „Esslingen“ in Esslingen-Pliensauvorstadt, St. Elisabeth für die Italienische Gemeinde

Dekanat Rottweil

20. Mai (Sa)
15:00 Uhr in der SE 10 „Raum Oberndorf“ in Oberndorf am Neckar, St. Michael
24. Juni (Sa)
10:00 Uhr in der SE 11 „St. Jakobus Sulz-Dornhan“ in Sulz am Neckar, St. Johannes Evangelist
15:00 Uhr in der SE 11 „St. Jakobus Sulz-Dornhan“ in Leinstetten, St. Stephanus

Stadtdekanat Stuttgart

11. Februar (Sa)

16:00 Uhr in der SE 10 in Stuttgart-Heumaden,
St. Thomas Morus für die Französische
Gemeinde Sainte Thérèse de l'enfant Jésus

Dekanat Tuttlingen-Spaichingen

15. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 1 „Tuttlingen“ in Tuttlingen,
St. Gallus
15:00 Uhr in der SE 1 „Tuttlingen“ in Nendingen,
St. Petrus und Jakobus Maior

Diözesancaritasdirektor Pfarrer Oliver Merkelbach*Dekanat Böblingen*

18. März (Sa)

10:00 Uhr in der SE 8 „CleBoRa“ in Malmshheim,
St. Martinus
15:00 Uhr in der SE 8 „CleBoRa“ in Malmshheim,
St. Martinus

Dekanat Ludwigsburg

13. Mai (Sa)

15:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigs-
burg, Zur Heiligsten Dreieinigkeit für
die Kroatische Gemeinde

20. Mai (Sa)

10:00 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in
Bietigheim-Bissingen, St. Laurentius
14:30 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in
Bietigheim-Bissingen, St. Laurentius für
die Kroatische Gemeinde

21. Mai (So)

10:00 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in
Bietigheim-Bissingen, St. Johannes
14:30 Uhr in der SE 4 „Bietigheim-Bissingen“ in
Bietigheim-Bissingen, St. Laurentius

27. Mai (Sa)

16:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigs-
burg, St. Johann

28. Mai (So)

10:00 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigs-
burg, Zur Heiligsten Dreieinigkeit
14:30 Uhr in der SE 10 „Ludwigsburg“ in Ludwigs-
burg, St. Paulus

Dekanat Ostalb

02. Juli (So)

10:00 Uhr in der SE 25 „Lorch-Alfdorf“ in Lorch,
St. Konrad

Dekanat Rems-Murr

08. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“
in Waiblingen, St. Antonius
15:00 Uhr in der SE 2 „Waiblingen-Korb-Neustadt“
in Korb, St. Johannes

16. Juli (So)

10:00 Uhr in der SE 9 „Backnang“ in Backnang,
Christus König
15:00 Uhr in der SE 11 „Oberes Murrthal“ in Murr-
hardt, St. Maria

Stadtdekanat Stuttgart

01. Juli (Sa)

10:00 Uhr in der SE 5 in Stuttgart-Feuerbach,
St. Josef

Hausgebet im Advent 2016 Thema: „Fürchte Dich nicht“

Das diesjährige ökumenische Hausgebet im Advent wird am Montag, **den 5. Dezember 2016 um 19:30 Uhr** gehalten (Montag nach dem 2. Advent).

Die Gruorner Kirche auf dem ehemaligen Truppenübungsplatz bei Münsingen auf der Schwäbischen Alb ist inzwischen sowohl ein symbolträchtiger als auch ein wiederbelebter Ort. Die Glaskünstlerin Ursula Nollau hat für diese Kirche neue Fenster geschaffen, die seit 2012 bestaunt werden können.

Eines davon trägt den Titel „*Psalm 46, Gott ist unsere Zuversicht und Stärke*“. Dieses Fenster ist das Meditationsbild für das diesjährige ökumenische Hausgebet. Es lässt durchscheinen, was in unsicheren und schwierigen Zeiten trägt, eine Botschaft, die aktueller nicht sein könnte.

Das Bestellblatt ist dem Pfarreiversand Ende Oktober 2016 beigelegt und ist im Mitarbeiterportal unter Publikationen / INFORMATIONEN zu finden.

Bußgottesdienst Advent 2016 „Gehalten in Gottes Barmherzigkeit“

Für diesen Advent bietet die Hauptabteilung VIIIA, Liturgie, wiederum einen Bußgottesdienst für Leiter und Leiterinnen solcher Gottesdienste an.

Dieses Modell hat als Textgrundlage eine jüdische Legende ‚von der Erschaffung des Menschen‘. „In all seinen Fehlern war und blieb der Mensch ein Kind der Güte Gottes, Sohn und Tochter der Barmherzigkeit...“, so heißt es am Ende der Legende. Das Jubiläum der Barmherzigkeit ist kalendrisch zu Ende gegangen, Gottes Barmherzigkeit bleibt.

Die Besinnungsimpulse regen dazu an, in diesem Horizont auf das eigene Leben zu schauen.

Dieser Bußgottesdienst kann als Druckexemplar (max. 10 Exemplare) über die Expedition bestellt werden:
E-Mail: expedition@bo.drs.de.

Ebenso ist die Handreichung im Mitarbeiterportal eingestellt (Publikationen/Liturgische Arbeitshilfen) oder kann als PDF-Datei angefordert über:
E-Mail: MSchaeferKrebs@bo.drs.de.

Besinnungstage im Advent „Komm du Heiland aller Welt“

Termin: Fr, 02.12. – So, 04.12.2016
Beginn: 18:00 Uhr, Ende 13:00 Uhr

„Mutterschoß neuen Lebens“ wollte der Klausurbereich der Heiligkreuztaler Zisterzienserinnen sein. Dadurch sollte Christus als „Heiland“ und „Seligmacher“ in den Herzen der ihnen anvertrauten Menschen geboren werden, um auch in deren Welt seinen Platz zu finden. Diese Besinnungstage spüren der lebenszeugenden

Kraft dieses Geheimnisses nach und stimmen ein in den Advent.

Zielgruppe
Alle Pastoralen Dienste

Elemente

- spirituelle Klosterführung mit Erschließung der Klausuren
- Vertiefungsimpulse mit Schrifttexten, Zeiten der Stille und der Betrachtung
- alte und neue Adventslieder

Mitbringen

- Bibel und Schreibutensilien für persönliche Notizen
- Bei Interesse: eigenes Musikinstrument

Leitung: Pfr. Heinrich-Maria Burkard

Kosten: 120 €

inkl. Teilnehmergebühren, Liedblätter, Übernachtung und Verpflegung

Ort: Kloster Heiligkreuztal

Anmeldung bis 18.11.2016

Geistliches Zentrum – Kloster Heiligkreuztal, Am Münster 10, 88499 Altheim, Tel.: 07371 184776 (Büro), Tel.: 07371 184774 (Pfarrer Heinrich-Maria Burkard), E-Mail: info@gzhkt.de

SINNSUCHER

Weihnachten für Erwachsene

Weihnachten ist das Fest der Liebe, und dabei geht es fast immer um die Kinder. Die Gesprächsangebote der Sinnsucher richten sich in diesem Jahr an alle, die als Erwachsene mit oder ohne Kinder Weihnachten feiern. Mit einem weihnachtlichen Rollenspiel, einer Hitliste der Aktivitäten rund um das Fest und der Suche nach der Antwort auf die Frage, was wir denn alles so zu Weihnachten feiern, können sich die Teilnehmer der Gesprächsrunden wunderbar auf die festlichen Tage vorbereiten.

Das Angebot der Sinnsucher richtet sich an Gruppen, die sich im Advent oder in der Weihnachtszeit mit altem Ernst und jeder Menge Spaß mit dem Weihnachtsfest auseinandersetzen wollen. Dabei geht es spielerisch und manchmal auch nachdenklich zu. Weihnachten – mal ohne den Glanz der Kinderaugen. Weihnachten für Erwachsene.

Zu bestellen sind die kostenlosen Gesprächsanregungen für einen Sinnsucher-Abend unter www.sinnsucher.info.

Veranstaltungen der Diözesanstelle Berufe der Kirche

Studientag der Universität Tübingen

Infos zu den Studiengängen der Katholisch-Theologischen Fakultät der Universität Tübingen, zum Ambrosianum und zu Berufen in der Kirche im Rahmen des Studientags für Schülerinnen und Schüler der gesamten Universität Tübingen.

Termin: Mittwoch, 16.11.2016

Ort: Theologicum und Neue Aula der Universität Tübingen, Wilhelmsstift

Info:

www.uni-tuebingen.de/zielgruppen/studieninteressierte/angebote-fuer-schueler/studientag.html

www.uni-tuebingen.de/fakultaeten/katholisch-theologische-fakultaet/fakultaet.html

www.wilhelmsstift.de

www.mentorat-tuebingen.de

www.ambrosianum-tuebingen.de

Diözesanstelle Berufe der Kirche

Brunsstr. 19, 72074 Tübingen

Tel.: 07071 569-448 (Sekretariat: Frau Tollkühn)

E-Mail: berufe-der-kirche@drs.de

www.berufe-der-kirche-drs.de

Bestellung von Druckschriften/Broschüren

Das Sekretariat der Deutschen Bischofskonferenz hat die Druckschriften/Broschüren

Gemeinsame Texte

Nr. 24 Erinnerung heilen – Jesus Christus bezeugen.
Ein gemeinsames Wort zum Jahr 2017

Arbeitshilfen

Nr. 142 Päpstliche Kommission für die Kulturgüter der Kirche:

Die pastorale Funktion der kirchlichen Archive

Anhang: Dokumente zum kirchlichen Archivwesen für die Hand des Praktikers

herausgegeben.

Sie können gegen Bezahlung bestellt werden bei:

Deutsche Bischofskonferenz, Gemeinsame Dienste, Kaiserstraße 161, 53113 Bonn (Tel.: 0228 103-205, per Fax: 0228 103-330).

Angebote des Instituts für Fort- und Weiterbildung

Alle Kurse sind mit ausführlicher Beschreibung und der Möglichkeit der ONLINE-Anmeldung auf der Homepage zu finden: **NEU** www.institut-fwf.de

Datum	Nr.	Titel	Zielgruppe	Information
29.–30.03.17	I02	über-setzen Das Jahr der neuen Bibelübersetzungen – Aspekte für die Verkündigung	Alle pastoralen Dienste	SMammel.institut-fwf@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
29.–30.03.17	I03	Verständliches Sprechen – auch am Mikrofon	Priester aus anderen Ländern	SMammel.institut-fwf@bo.drs.de Tel.: 07472 922-155
09.–11.11.16	T10	Ruhestand annehmen – gestalten – leben	Priester in der Planung ihrer „dritten Lebensphase“	MDreher.institut-fwf@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
24.10.2016	T06	Provokation Barmherzigkeit – Utopie oder pastorale Chance?	Theologisches Seminar für die pastoralen Dienste in der Region VI	MDreher.institut-fwf@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
07.11.2016	T01		Theologisches Seminar für die pastoralen Dienste in der Region I	MDreher.institut-fwf@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
09.11.2016	T05	Kirche an vielen Orten – Pastoral neu denken	Theologisches Seminar für die pastoralen Dienste in der Region V	MDreher.institut-fwf@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151
14.–16.11.16	M21	„Weil wir unser Glück teilen wollen“ – Öffentlichkeitsarbeit für die Kirche am Ort	Ausbildungstag für Vikare, Priester aus anderen Ländern, Diakone, Pastoral- und Gemeindeferent/innen in den ersten Berufsjahren	MDreher.institut-fwf@bo.drs.de Tel.: 07472 922-151

Studientagung Freiheit und Schönheit

Die Mitte mystischer Erfahrung nach Martin Luther und Johannes vom Kreuz

Im Lutherjahr legt es sich ökumenisch nahe, die reformatorische Wiederentdeckung des Christseins zu bedenken – damals und heute. In der Wende zur Neuzeit waren es zusammen mit Luther viele andere, katholischerseits z. B. Ignatius v. Loyola, Teresa v. Avila und eben Johannes v. Kreuz, ihr Meisterschüler und -lehrer. Sie suchten und fanden den verborgenen, den gnädigen, den göttlichen Gott – und darin das wahre, das befreiende, das verwandelnde Christsein. Für den Augustinermönch Luther und den Karmeliten Johannes spielt dabei zusammen mit der ganzen Bibel die mystische Überlieferung eine zentrale Rolle. Beide – zwei Generationen – gehen unverwechselbar eigene Wege, haben aber immens viel gemeinsam. Genau das ist heute zu entdecken. Mit der Wiederentdeckung der Bibel ist es die entschiedene Orientierung an Jesus, dem Christus, allein: wo der überlieferte Gott doppeldeutig und fremd wird, sich gar verbirgt und ganz entzieht, gilt es neu, seine Gerechtigkeit und Barmherzigkeit auf dem Angesicht Christi zu finden. Luther weiß viel von solcher Anfechtung im Gottfinden zu sagen, Johannes von der dunklen (Oster-)Nacht des Glaubens. Wo die faktische Kirche ungläubwürdig (geworden) ist und ihre Repräsentanten oft „antichristlich“ leben und handeln, trifft das auf sich zurückgeworfene Ich auf den Abgrund seiner Selbst bis zur Verzweiflung und darin (!) auf den befreienden, verwandelnden Gott. So wird der Mensch neu, die Kirche, die Welt. Reformation und Transformation sind die Stichworte – damals und heute neu zu buchstabieren. Nicht zufällig sind Luther und Johannes große (und lebenskonkrete!) Glaubenslehrer bis heute, freilich in ihre Kirchen noch getrennt und unbedingt zu entdecken. „Schönheit“ ist das Zentralwort von Johannes, das von Luther heißt „Freiheit“ – und in beiden ist es das Geschenk des Gottesglaubens.

Termin: 03.–04. März 2017

Beginn: 13:00 Uhr, Ende: 16:00 Uhr
mit Einladung zu anschließender Eucharistiefeier

Ort: Kloster im Park, Ludwigsburg-Hoheneck

Veranstalter: Fachbereich Theologie, HA XI, Diözese Rottenburg-Stuttgart

Leitung/Referent: Dr. Erika Straubinger-Keuser, Dr. Gotthard Fuchs

Kurskosten: 125 € (EZ), 120 € (DZ), 115 € ohne Übernachtung

Ausführliches **Programm** und
Anmeldung bis spätestens 18. Dez. 2016 bei:

Fachbereich Theologie, Jahnstraße 30, 70597 Stuttgart,
Tel.: 0711 9791-284, E-Mail: theologie@bo.drs.de

Kirchliches Amtsblatt

für die Diözese Rottenburg-Stuttgart

Postvertriebsstück/PVSt, Deutsche Post AG,
»Entgelt bezahlt« E 4189

Herausgegeben und verlegt vom Bischöflichen Ordinariat Rottenburg

Postfach 9 · 72101 Rottenburg am Neckar

E-Mail: amtsblatt@bo.drs.de

Soweit nicht kostenlose Lieferung an Kirchliche Stellen erfolgt,

Bezugspreis jährlich € 38,35

Layout:

Schwabenverlag AG, Ostfildern

Druck:

Bischöfliches Ordinariat,
Abteilung Zentrale Verwaltung · Hausdruckerei,
Rottenburg am Neckar

Gedruckt auf 100 % Altpapier (blauer Engel)

Aufruf von Bischof Dr. Gebhard Fürst zur Aktion Martinusmantel 2016

Den Mantel teilen heute – Arbeit für Alle

Liebe Schwestern und Brüder,

das Fest unseres Diözesanpatrons, des Hl. Martins, und seine barmherzige Begegnung mit dem armgemachten Bettler vor den Toren der Stadt Amiens lässt mich in diesen Tagen besonders an die Menschen denken, die heute den Anschluss an unsere Gesellschaft verloren haben.

Trotz guter Wirtschaftslage und niedriger Erwerbslosenquote leben noch immer zu viele Menschen unter uns, die ohne Arbeit sind oder sich schwertun, eine ihren Möglichkeiten entsprechende Ausbildung beginnen zu können. Sie haben sich ihr Schicksal nicht ausgesucht. Sie sind ohne Arbeit, weil ihr Arbeitsplatz wegrationalisiert wurde, weil sie krank sind, weil sie nicht leistungsfähig genug sind – weil sie in das Schema unserer Marktgesellschaft nicht mehr hineinpassen, die sich in großen Teilen allein am Gewinn orientiert.

Mit Ihrer Hilfe, liebe Schwestern und Brüder, konnte die Aktion Martinusmantel im vergangenen Jahr 20 Arbeitsintegrationsprojekte fördern. In diesen Projekten wurden erwerbslose Menschen durch eine qualifizierte Begleitung und Unterstützung in Arbeit vermittelt und jungen Menschen ein Einstieg in eine Ausbildung bzw. Qualifizierung ermöglicht. Für jede Einzelne und jeden Einzelnen von ihnen bedeutet das einen großen Schritt in eine bessere und würdigere Zukunft. Die Mantelteilung von damals setzt sich somit bis heute fort, wenn auch auf andere Weise.

Ich danke Ihnen allen sehr für Ihre Solidarität und Hilfe. Bitte unterstützen Sie auch in diesem Jahr die Aktion Martinusmantel mit einer solidarischen Spende – ganz nach ihren Möglichkeiten.

Ich danke Ihnen von Herzen und wünsche Ihnen und Ihren Lieben im Jahr der Barmherzigkeit Gottes Segen,

Ihr

Bischof Dr. Gebhard Fürst

Es wird um die Bekanntgabe in den Sonntags- und Vorabendmessen gebeten, Hinweise in den Gemeindebriefen sind willkommen. Dieser Aufruf, eine Gottesdiensthilfe und weitere Informationen werden unter www.martinusmantel.de bereitgestellt. Zusätzlich erhalten die Kirchengemeinden Plakate und Faltblätter, mit der Bitte um Verteilung. Die Arbeitslosenprojekte sind eingeladen, bei der Gestaltung der Gottesdienste mitzuwirken. Vielen Dank für die Mithilfe!

Begleitend zum Aufruf findet am Mittwoch, den 09.11.2016, in Tuttlingen ein Treffen der Projekte statt. Fördernde und Interessierte sind ab 14 Uhr herzlich dazu eingeladen (Gemeindehaus Sankt Josef, Gutenbergstraße 4). Informationen: Hans-Peter Mayer, Tel.: 0711 9791-203, E-Mail: hpmayer@bo.drs.de.

Aufruf der deutschen Bischöfe zum Diaspora-Sonntag 2016

Liebe Schwestern und Brüder,

wer sind wir Christen? Was macht unser Christ-Sein aus? Was verbindet uns mit unseren Mitmenschen und was unterscheidet uns von ihnen? Diese Fragen nach der Identität stellen sich die Christen zu allen Zeiten. Sie gewinnen im heutigen Europa an Schärfe und Dringlichkeit, da das Christ-Sein immer weniger selbstverständlich ist.

In der diesjährigen Diaspora-Aktion gibt das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken Hinweise für eine Antwort. Die Aktion steht unter dem Leitwort „Unsere Identität: Barmherzigkeit“. Barmherzigkeit gehört für uns Christen untrennbar zum eigenen Selbstverständnis. Sie ist ein Herzstück unseres Glaubens. Jesus selbst trägt uns auf: „Seid barmherzig, wie es auch euer Vater ist!“ (Lk 6,36).

Das von Papst Franziskus ausgerufene Heilige Jahr der Barmherzigkeit lenkt unseren Blick auf Orte und Situationen, in denen Menschen sich selbstlos für andere einsetzen. Die Katholiken in Skandinavien, im Baltikum und in der deutschen Diaspora brauchen unsere besondere Unterstützung, damit sie sich in den Dienst der Barmherzigkeit Gottes stellen können. Was andernorts selbstverständlich ist, stellt die kleinen katholischen Min-

derheiten vor große Probleme: etwa der Bau und die Instandhaltung von Kirchen, Programme der Weitergabe des Glaubens oder caritative Projekte für die Bedürftigsten. Die Kirche in der Diaspora bedarf der Hilfe, damit sie Zeugnis geben kann von der Barmherzigkeit Gottes.

Liebe Schwestern und Brüder, wir bitten Sie anlässlich des Diaspora-Sonntags am 27. November um Ihr Gebet und um eine großzügige Spende bei der Kollekte. Dafür sagen wir Ihnen ein herzliches „Vergelt's Gott“.

Würzburg, den 25. April 2016

Für das Bistum Rottenburg-Stuttgart

+ Dr. Gebhard Fürst
Bischof

Dieser Aufruf soll am Sonntag, dem 20.11.2016, in allen Gottesdiensten (auch am Vorabend) verlesen oder den Gemeinden in einer anderen geeigneten Weise bekannt gemacht werden. Die Kollekte am Diaspora-Sonntag, dem 27.11.2016, ist ausschließlich für das Bonifatiuswerk der deutschen Katholiken bestimmt und ohne Abzüge weiterzuleiten.